



## Teilrevision

### Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV)

### Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)

Bericht und Antrag des Regierungsrats  
vom 27. Juni 2017

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Antrag auf Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1) sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen vom 28. September 2006 (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1). Dazu erstatten wir Ihnen nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Erfüllung zweier Motionen
4. Ergebnis der Vernehmlassung
5. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen
  - 5.1. Änderungen der Kantonsverfassung
  - 5.2. Änderungen des Wahl- und Abstimmungsgesetzes
  - 5.3. Fremdänderungen
6. Finanzielle Auswirkungen
7. Parlamentarische Vorstösse
8. Zeitplan
9. Antrag

## 1. In Kürze

### Die Wahlgesetzgebung wird moderner

**Mit der vorliegenden Teilrevision werden zwei erheblich erklärte Motionen umgesetzt. Diese beinhalten eine Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende sowie die Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene. Daneben umfasst die Teilrevision diverse praxisrelevante Punkte wie z. B. die Anpassung von Fristen.**

### Teilrevision notwendig

Das Wahl- und Abstimmungsgesetz ist im Jahre 2005/2006 total- sowie in den Jahren 2009/2010 und 2013 teilrevidiert worden. Seitdem hat sich in der Praxis gezeigt, dass weiterer Änderungsbedarf besteht. Verschiedene Anliegen sollen deshalb in dieser Vorlage zusammengefasst werden, damit dieses wichtige Gesetz bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen weiterhin als praxistaugliche rechtliche Grundlage dienen kann.

### **Anpassung diverser Bestimmungen**

Angepasst werden einerseits verschiedene Fristen, so etwa im Zusammenhang mit der Durchführung von Ergänzungswahlen und Ständeratswahlen. Ausserdem soll die zehn- bzw. zwanzigtägige Beschwerdefrist auf drei Tage verkürzt werden.

Weitere Themen sind die elektronische Stimmabgabe, das Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei den Ständeratswahlen sowie die Kompetenz zur Anordnung von Nachzählungen knapper Ergebnisse auf gemeindlicher Ebene. Vorgesehen sind auch Bereinigungen nicht materieller, somit formeller Art und die Anpassung der Regelung des Ausschlusses vom Stimmrecht an das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Erwachsenenschutzrecht des Bundes (Zivilgesetzbuch).

### **Motion betreffend Wohnsitz einer für den Kantonsrat kandidierenden Person**

Die vom Kantonsrat am 29. Oktober 2015 erheblich erklärte Motion betreffend Wohnsitz einer für den Kantonsrat kandidierenden Person verlangt, dass für Kantonsratskandidierende eine Wohnsitzpflicht im Wahlkreis statuiert wird. In Erfüllung dieser Motion beantragt der Regierungsrat mit dieser Vorlage die entsprechende Anpassung der Kantonsverfassung sowie des Wahl- und Abstimmungsgesetzes. Demnach müssen die kandidierenden Personen neu im Moment, in dem sie ihre Wahlvorschläge einreichen, Wohnsitz in der Gemeinde haben, für welche sie sich als Kandidierende zur Verfügung stellen.

### **Motion betreffend Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene**

Ziel dieser vom Kantonsrat am 2. Juni 2016 erheblich erklärten Motion ist, die politische Teilhabe von jungen Erwachsenen zu fördern, unter anderem durch Einführung einer Abstimmungshilfe. Dafür sowie für weiterführende Massnahmen, um mehr junge Erwachsene an die Urne zu bringen, sind gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Gestützt darauf sollen der Kanton und die Gemeinden künftig Private finanziell unterstützen und ihnen die Adressen zur Verfügung stellen können, damit sie jungen Stimmberechtigten separat zum Stimmmaterial private Wahl- und Abstimmungshilfen zustellen können.

## **2. Ausgangslage**

Das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) ist im Laufe der Jahre diverse Male revidiert worden. Nach der Totalrevision 2005 / 2006 (Vorlage Nr. 1300) erfolgte 2009 / 2010 eine Teilrevision betreffend Listenverbindungen sowie Verlängerung der Fristen (Vorlage Nr. 1774). Im Jahre 2013 waren im Zusammenhang mit der Einführung neuer Wahlsysteme und den dafür notwendigen Änderungen der Kantonsverfassung gleich zwei Anpassungen des Wahl- und Abstimmungsgesetzes notwendig (Neues Sitzzuteilungsverfahren bei der Wahl des Kantonsrats, Vorlage Nr. 2170; Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzwahlen, Vorlage Nr. 2218). Seitdem haben die mit Wahlen und Abstimmung befassten Behörden – namentlich die Direktion des Innern, die Staatskanzlei sowie die Einwohnergemeinden – beim Wahl- und Abstimmungsgesetz weiteren Revisionsbedarf ausgemacht. Es handelt sich um diverse Anliegen, die verschiedene Bereiche dieses in der Praxis ausgesprochen wichtigen Gesetzes betreffen. Die zu prüfenden Revisionspunkte sollen in dieser Vorlage zusammengefasst werden. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Wahl- und Abstimmungsverordnung betreffend Gestaltung der Wahlzettelbogen im Frühjahr 2015 haben im Übrigen auch die Einwohnergemeinden Baar, Hünenberg, Menzingen, Oberägeri, Steinhausen, Unterägeri, Walchwil und Zug sowie die Schweizerische Volkspartei SVP geltend gemacht, das Wahl- und Abstimmungsgesetz sei einer Teilrevision zu unterziehen.

Die Vorlage erfasst vorab die Anpassung einiger Bestimmungen zu verschiedenen Fristen:

- Nach dem geltenden Recht kann die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen an einem Feiertag wie z.B. dem Oster- oder Pfingstmontag ablaufen, da diese im Gegensatz zu beispielsweise Karfreitag und Auffahrt «nicht gesetzlich» sind. Da die öffentliche Verwaltung an solchen Feiertagen geschlossen bleibt, ist ein solcher Fristablauf nicht sinnvoll, weshalb die entsprechenden Bestimmungen angepasst werden sollen.
- Da die für die Durchführung von Ergänzungswahlen vorgesehene Frist von drei Monaten in der Praxis kaum eingehalten werden kann, ist diese Frist zu verlängern.
- Vorgesehen sind sodann einige Anpassungen, damit in einer praxistauglichen Art und Weise gewährleistet werden kann, dass die neu gewählten Ständeratsmitglieder im Zeitpunkt der Bundesratswahlen gültig gewählt sind. Nach geltendem Recht ist dieses Ziel nur durch ausserordentliche Massnahmen in der Zeitplanung zu erreichen.
- Die nach geltendem Recht vorgesehene zehn- bzw. zwanzigtägige Beschwerdefrist soll auf drei Tage verkürzt werden.

Des Weiteren soll der Regierungsrat dem Anliegen nach einer baldigen Einführung der elektronischen Stimmabgabe nachkommen können. Bisher sieht das Gesetz einzig vor, dass der Regierungsrat entsprechende Versuche bewilligen kann. Neu soll er bewilligen können, dass die elektronische Stimmabgabe definitiv zum Einsatz kommen kann, sobald die technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Zusammenhang mit den politischen Rechten der Auslandschweizerinnen und -schweizer wird ausserdem ein weiteres Anliegen in die Vorlage aufgenommen. Auslandschweizerinnen und -schweizer können gemäss Bundesrecht an eidgenössischen Abstimmungen und an den Nationalratswahlen teilnehmen. In kantonalen und kommunalen Angelegenheiten gewährt der Kanton Zug seinen rund 1450 Auslandschweizerinnen und -schweizern das Stimm- und Wahlrecht hingegen nicht. Das bedeutet, dass diese auch nicht an den Ständeratswahlen teilnehmen dürfen, da es sich dabei um kantonale Wahlen handelt. Dies soll geändert werden. Da viele Zuständigkeiten der Vereinigten Bundesversammlung auch die Auslandschweizerinnen und -schweizer betreffen, sollen sie auch die Mitglieder der kleinen Kammer wählen können. Diese Änderung bedarf einer Anpassung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes sowie auch der Kantonsverfassung (Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 [Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1]) mit obligatorischer Volksabstimmung.

Aufgegriffen wird sodann ein gemeindliches Anliegen mit Bezug auf die Nachzählung von knappen Ergebnissen. Bei einem knappen Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl ordnet nach geltendem Recht der Regierungsrat eine Nachzählung an, wobei der Regierungsrat diese Kompetenz auf dem Verordnungswege an die Staatskanzlei delegiert hat. Bei kommunalen Urnengängen ist diese Kompetenzzuweisung indessen nicht praxistauglich, da gemeindliche Urnenwahlen und -abstimmungen mitunter an anderen Terminen als die kantonalen oder eidgenössischen Urnengänge stattfinden können. Die Gemeinden bzw. die Leiterin oder der Leiter des gemeindlichen Stimmbüros sollen deshalb eine allfällige Nachzählung bei gemeindlichen Abstimmungen und gemeindlichen Majorzwahlen künftig selbst anordnen können.

Neben diesen materiellen Änderungen soll die Vorlage schliesslich für einige Bereinigungen nicht materieller Art genutzt werden, so namentlich für die Behebung einer unnötigen Wiederholung in § 33 WAG sowie eines gesetzgeberischen Versehens in § 51 Abs. 1 WAG.

Die vorliegende Revision soll auch zum Anlass genommen werden, § 27 Abs. 3 der Kantonsverfassung zum Ausschluss vom Stimmrecht begrifflich an das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Erwachsenenschutzrecht anzupassen, indem der veraltete Begriff der «Vormundschaft» ersetzt wird. Da es sich dabei um eine Änderung der Kantonsverfassung handelt, untersteht sie der obligatorischen Volksabstimmung.

Die Teilrevision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes untersteht dem fakultativen Referendum (§ 34 Abs. 1 KV). Die Änderungen der Kantonsverfassung unterstehen der obligatorischen Volksabstimmung (§ 31 Abs. 1 Bst. a KV) und sind den Stimmberechtigten in separaten Vorlagen zu unterbreiten.

### **3. Erfüllung zweier Motionen**

Neben den genannten Revisionspunkten sollen im Rahmen dieser Vorlage zwei Motionen umgesetzt werden.

Es handelt sich einerseits um die Motion der CVP-Fraktion betreffend Wohnsitz einer für den Kantonsrat kandidierenden Person (Vorlage Nr. 2438.1 - Laufnummer 14780), welche der Kantonsrat im Jahre 2015 erheblich erklärt hat. Nach der geltenden Rechtslage müssen Kantonsratskandidierende Wohnsitz *im Kanton* haben. Die Motion verlangt, dass für Kantonsratskandidierende neu eine Wohnsitzpflicht *im Wahlkreis* statuiert wird. Die Erfüllung dieser Motion bedarf neben einer Änderung des Wahl- und Abstimmungsgesetzes auch einer Anpassung der Kantonsverfassung mit obligatorischer Volksabstimmung.

Ausserdem soll das Anliegen der im Jahre 2016 erheblich erklärten Motion von Kantonsrätin Laura Dittli betreffend Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2509.1 - 14939) erfüllt werden. Sie verlangt, dass eine kantonale gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Wahl- und Abstimmungshilfe für junge Erwachsene sowie für weiterführende Massnahmen, um mehr junge Erwachsene an die Urne zu bringen, geschaffen wird.

### **4. Ergebnis der Vernehmlassung**

Die Entwürfe des Regierungsrats aus erster Lesung zur Teilrevision der Kantonsverfassung und des Wahl- und Abstimmungsgesetzes sowie zum erläuternden Bericht wurden am 19. Januar 2017 den im Kantonsrat Zug vertretenen politischen Parteien, der Piratenpartei Zentralschweiz sowie allen Einwohner-, Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden des Kantons Zug zur Vernehmlassung unterbreitet. Eingegangen sind Vernehmlassungen von allen angefragten politischen Parteien sowie von den Einwohnergemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil und Neuheim. Der Gemeinderat Menzingen hat sich unter Verzicht auf eine Stellungnahme mit den Änderungen einverstanden erklärt. Der Verband der Bürgergemeinden des Kantons Zug hat die Vorlage zustimmend zur Kenntnis genommen. Keine Einwendungen bzw. Zustimmung zu allen Punkten mitgeteilt haben die katholische Kirchgemeinde Baar bzw. die katholische Kirchgemeinde Cham-Hünenberg. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben die Katholischen Kirchgemeinden Zug, Oberägeri, Steinhausen und Risch. Keine Stellungnahmen eingegangen sind von der reformierten Kirche Kanton Zug, von den katholischen Kirchgemeinden Unterägeri, Menzingen, Walchwil und Neuheim sowie von den Korporationsgemeinden.

**Stellungnahmen zur Einführung des Stimmrechts bei den Ständeratswahlen für die Auslandschweizerinnen und -schweizer (§ 27 Abs. 1 KV, § 3 WAG: neuer Absatz 1a)**

Die Einwohnergemeinden Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Neuheim sowie die SVP und die Alternative – die Grünen begrüßen die Einführung des Stimmrechts der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei den Ständeratswahlen explizit. So weist die SVP darauf hin, dass sie die Meinung des Regierungsrats teile, den Auslandschweizerinnen und -schweizern das Stimm- und Wahlrecht bei den kantonalen und kommunalen Wahlen und Sachvorlagen nicht zuzuerkennen, da sie vom regionalen bzw. lokalen Geschehen in der Regel zu weit entfernt sein dürften. Die SVP anerkenne indessen, dass gewisse Zuständigkeiten der Vereinigten Bundesversammlung auch die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer betreffen und gewichte dies höher, als die bei gewissen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer nur noch schwach vorhandene nationale Verankerung, weshalb sie den Vorschlag des Regierungsrats unterstütze. Die Alternative – die Grünen bemerken, dass Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer mit dem Stimmrecht bei den Ständeratswahlen bei jenen Wahlen partizipieren könnten, bei denen sie dann durch die entsprechenden Entscheide auf nationaler Ebene auch betroffen seien.

Die Einwohnergemeinden Hünenberg und Risch beantragen zusätzlich, es sei ein generelles Stimm- und Wahlrecht für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer einzuführen. Das Stimmrecht nur für die Ständeratswahlen sei zu eng. Auslandschweizerinnen Auslandschweizer seien sehr wohl in der Lage, sich an Hand der Abstimmungserläuterungen und via Internet über die kantonalen und kommunalen Vorlagen zu informieren und eine Meinung zu bilden und das generelle Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sei bereits in zehn Kantonen möglich.

Demgegenüber zeigen sich die Einwohnergemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri und Walchwil sowie die CVP, die SP und die Piratenpartei Zentralschweiz dem Auslandschweizerstimmrecht bei den Ständeratswahlen gegenüber ablehnend. Verwiesen wird von den Einwohnergemeinden Zug und Unterägeri sowie von der SP namentlich auf den Grundsatz «no taxation without representation». Demnach sollten aus Sicht der Vernehmlassungsteilnehmenden die politischen Rechte in der Schweiz nur Personen zustehen, welche hier leben und grundsätzlich auch steuerpflichtig sind. Für Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche für längere Zeit oder sogar dauernd im Ausland wohnen, treffe dies nur beschränkt oder überhaupt nicht zu.

Die explizit zustimmenden Stimmen überwiegen die ablehnenden Stellungnahmen. Der Regierungsrat bleibt der Ansicht, dass für die Einführung des Auslandschweizerstimmrechts für die Ständeratswahlen gute Gründe bestehen, was sich durch die positiven Rückmeldungen bestätigt hat. Zu bedenken ist, dass die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer entgegen der Ansicht einiger Vernehmlassungsteilnehmenden durchaus die Konsequenzen der Gesetzgebungsentscheide des Ständerats mitzutragen haben. Dies ist bei den kantonalen und kommunalen Wahl- und Abstimmungsvorlagen hingegen weniger der Fall, weshalb dem Regierungsrat eine dahingehende Ausweitung des Auslandschweizerstimmrechts zu weit geht. Dementsprechend hält der Regierungsrat an seiner Vorlage fest.

**Stellungnahmen zur Einführung der Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende (§ 27 KV: neuer Absatz 2a, § 34 WAG)**

Die Bestimmung zur Einführung der Wohnsitzpflicht für Kantonsratskandidierende wird von der CVP, der Alternative – die Grünen, der FDP sowie den Einwohnergemeinden Zug, Oberägeri, Baar und Hünenberg positiv aufgenommen. Auch die Einwohnergemeinden Unterägeri, Cham, Risch, Walchwil und Neuheim begrüßen die Einführung der Wohnsitzpflicht grundsätzlich, beantragen jedoch, es sei eine Wohnsitzpflicht während der ganzen Amtsdauer vorzusehen, da

die Einhaltung der Wohnsitzpflicht wie bei einem Wegzug in einen anderen Kanton oder ins Ausland anhand der monatlichen Wegzugslisten ohne Aufwand festgestellt werden könne und es in erster Linie am wegziehenden Kantonsratsmitglied selber oder an dessen Partei liege, den geplanten Wegzug frühzeitig zu melden. Es seien deshalb keine administrativen Hindernisse für die Aufgabe des Kantonsratsmandats bei einem Wegzug ersichtlich. Die Einwohnergemeinde Neuheim gibt zusätzlich zu bedenken, dass eine kleine Gemeinde wie Neuheim bei einem Wegzug nur noch unverhältnismässig vertreten wäre. Schliesslich begrüsst auch die Einwohnergemeinde Steinhausen die Einführung der Wohnsitzpflicht grundsätzlich, beantragt jedoch eine Anpassung der Bestimmung dahingehend, als die gewählte Person ihr Mandat innerhalb eines Jahr niederlegen solle, sobald sie aus dem Wahlkreis wegziehe, um kurzfristige Wohnsitzwechsel aus wahltaktischen Gründen zu vermeiden. Demgegenüber ist die Stadt Zug der Ansicht, dass eine weitergehende Wohnsitzpflicht für die gesamte Dauer der Legislatur als unverhältnismässig abzulehnen sei. Beim Kantonsrat handle es sich um ein kantonales Organ und die Ratsmitglieder sollten in erster Linie die Interessen des Kantons im Auge behalten, und nicht diejenigen eines bestimmten Gemeinde. Deshalb dürfe ein Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons nicht zum Verlust des Kantonsratsmandats führen.

Der Wohnsitzpflicht der Kantonsratskandidierenden gegenüber ablehnend zeigen sich die GLP, die SP, die SVP sowie die Piratenpartei Zentralschweiz. Die GLP führt aus, dass die Gewährleistung einer fairen Repräsentation aller Einwohnergemeinden im Kantonsrat auch der GLP wichtig sei. Es handle sich jedoch lediglich um ein Randphänomen. Bei den Wahlen 2014 sei lediglich eine einzige Person mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde gewählt worden, welche zudem direkt an der Grenze zu der Gemeinde, für die sie Einsitz im Kantonsrat habe, wohne. Von einer Verwässerung der Vertretung der Gemeinden könne daher nicht die Rede sein. Zu bedenken sei, dass die Kantonsratsmitglieder primär die Kantonsbevölkerung und nicht die Bevölkerung einer Gemeinde zu vertreten hätten, sprich keine reinen Partikularinteressenvertretungen für eine Gemeinde seien. Das doppelt-proportionale Sitzzuteilungsverfahren führe klar zu einem Zwang, in möglichst vielen Wahlkreisen antreten zu müssen. Dies sei gerade für kleinere Parteien schwierig bis unmöglich. Auch die grösseren Parteien hätten kein beliebig volles Reservoir an geeigneten und willigen Kandidierenden in jedem Wahlkreis. Das Aufstellen von Kandidierenden mit abweichendem Wohnsitz erlaube es, dem Stimmvolk auch in Gemeinden ohne lokale Kandidierende die Wahl von Vertretungen dieser Parteien zu lassen. Es gehe letztlich um das Einbringen von politischen Haltungen und auch Fachwissen in den Kantonsrat im Auftrag der Bürgerinnen und Bürger. Wenn nun das Stimmvolk trotz klarer Angabe des Wohnsitzes in einer anderen Gemeinde dennoch eine solche Person mit Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde wählten, so solle dieser Volkswille respektiert werden. Die vorliegende Anpassung des Wahlgesetzes diene letztlich vornehmlich der Machtsicherung der grossen Parteien und der Verstärkung der Hindernisse für kleinere Parteien. Diese seien schon durch die Erhöhung der Fraktionsstärke auf die laufende Legislaturperiode von drei auf fünf Personen gestraft und in ihrer Mitarbeit in der Legislative massiv eingeschränkt worden.

Der Regierungsrat hält an seinem Vorschlag fest. Er erfüllt mit der Einführung der Wohnsitzpflicht für Kantonsratskandidierende eine erheblich erklärte Motion der CVP-Fraktion und ist überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen Umsetzung eine praktikable und verhältnismässige Lösung im Sinne der Motionärin vorliegt. So erklärte der Vertreter der Motionärin an der Kantonsratssitzung vom 28. Oktober 2015 denn auch das Einverständnis der Motionärin zur Einreichung der Wahlvorschläge als massgebendem Zeitpunkt der Wohnsitzpflicht (Seite 559 Kantonsratsprotokoll) und im Übrigen zeigt sich die CVP in ihrer Vernehmlassung mit dem regierungsrätlichen Vorschlag einverstanden.

### **Stellungnahmen zur Anpassung der Kantonsverfassung an das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Erwachsenenschutzrecht: Ausschluss vom Stimmrecht (§ 27 Abs. 3 KV)**

Diese Anpassung wird von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Die Einwohnergemeinden Unterägeri, Cham, Hünenberg, Risch und Walchwil beantragen indessen die Streichung des zweiten Satzteils. Dieser sei überflüssig, denn Art. 398 Abs. 3 ZGB halte fest, dass die Handlungsfähigkeit von Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, von Gesetzes wegen entfalle. Somit sei klar, dass auch Personen, die durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, kein Stimmrecht haben. Dieser Einschätzung kann so nicht gefolgt werden. Eine umfassende Beistandschaft und ein Vorsorgeauftrag sind nicht dasselbe. Solange ein wirksamer Vorsorgeauftrag besteht, braucht es auch bei Vorliegen einer dauerhaften Urteilsunfähigkeit keine Errichtung einer umfassenden Beistandschaft, denn der Vorsorgeauftrag ist eine privat initiierte Erwachsenenschutzmassnahme, welche andere Erwachsenenschutzmassnahmen verdrängt, die ohne Vorsorgeauftrag erforderlich wären (Th. Geiser / R. Reusser, Kommentar zum Erwachsenenschutz, Basel 2012, A. Rumo-Jungo zu Art. 360 ZGB, N 14). Es müssen in § 27 Abs. 3 KV entsprechend sowohl die umfassende Beistandschaft als auch der Vorsorgeauftrag erwähnt werden. Der Regierungsrat lehnt eine Anpassung im Sinne des vorgenannten Antrags deshalb ab und hält an seiner Vorlage fest. Deren Wortlaut steht im Übrigen in Übereinstimmung mit demjenigen von Art. 2 BPR zum Ausschluss des Stimmrechts.

### **Stellungnahmen zur Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene im Kanton Zug (§ 8 WAG: neuer Absatz 6)**

Die CVP zeigt sich mit der Einführung der Abstimmungshilfe grundsätzlich einverstanden, weist aber darauf hin, dass die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit zu prüfen seien, welche aus Sicht der CVP unter Umständen auch nur beim Kanton sein könnten. Zudem sei zu prüfen, ob die Abstimmungshilfe gegebenenfalls für alle Zugerinnen und Zuger zugänglich sein solle. Begrüsst wird die Einführung einer Abstimmungshilfe sodann von der Alternative – die Grünen, von der GLP und der Piratenpartei Zentralschweiz. Auch die Einwohnergemeinde Cham begrüsst grundsätzlich die Einführung solcher Abstimmungshilfen, beantragt jedoch, es sei fundiert zu prüfen, ob Abstimmungshilfen auch für kantonale Abstimmungen sinnvoll seien. Die Einwohnergemeinde Baar erachtet die Einführung bzw. Unterstützung solcher Abstimmungshilfen als prüfenswert. Es solle daher die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, dass die Gemeinden bei Bedarf von solchen Möglichkeiten Gebrauch machen können. Wichtig sei jedoch, dass Abstimmungshilfen dem Anspruch nach neutraler und sachlicher Information gerecht werden. Die Alternative – die Grünen weisen darauf hin, dass das Verhältnis junger Erwachsener zur Politik wichtig sei für eine funktionierende Demokratie. Die Bereitschaft zur politischen Beteiligung werde während der ersten Wahlen und Abstimmungen im Leben bestimmt. Daher seien die Lebensjahre zwischen 18 und 25 für das politische Verhalten entscheidend.

Ablehnend zeigen sich die Einwohnergemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil, Neuheim sowie die SVP. Die Einwohnergemeinden Unterägeri, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Walchwil erachten die Einführung solcher Abstimmungshilfen als überflüssig. Es gebe bereits heute genügend Möglichkeiten für die Stimmberechtigten und somit auch für junge Erwachsene, sich zu informieren, sei dies in den Medien oder im Internet. Es sei fraglich, ob die jungen Erwachsenen mit solchen Abstimmungshilfen vermehrt am politischen Prozess teilnahmen. Die Unterstützung solcher Abstimmungshilfen sei mit Kosten verbunden, die sich schnell zu einem grösseren Betrag ausweiten könnten, vor allem dann, wenn mehr als eine private Organisation Anspruch auf Unterstützung stelle. In diesem Zusammenhang frage sich auch, wer die inhaltliche Prüfung vornehme und wo die Grenzen gegenüber Propagandamaterial der Parteien zu ziehen sei. Selbst wenn eine Partei sich um eine neutrale und sachliche Darstellung bemühe, handle es sich bei Abstimmungshilfen, bei denen eine Partei der Absender sei, um Werbung für diese Partei. Die Einwohnergemeinde Steinhau-

sen macht weiter geltend, auch wenn die Bestimmung als «Kann-Vorschrift» ausgestaltet sei, setze sie die Gemeinden faktisch unter Druck, Beiträge auszurichten. Es sei unverständlich, dass den Gemeinden in Zeiten von Sparrunden wieder neue Aufgaben aufgebürdet würden. Aus Sicht der Stadt Zug liegt die politische Abstinenz von Jugendlichen nicht in mangelnder Information. Ihres Erachtens dürfte im Gegenteil die heutige Informationsflut ihren Teil dazu beitragen, dass junge Erwachsene sich immer weniger für die öffentlichen Belange interessieren und sich ins Private zurückzögen. Es sei deshalb ernsthaft zu bezweifeln, ob es gelinge, mit der Einführung einer Abstimmungshilfe junge Erwachsene vermehrt für die Teilnahme an Urnenwahlen und -abstimmungen zu motivieren. Die Einwohnergemeinde Oberägeri bezeichnet solche Hilfsmittel als eine Diskriminierung der Jugend. Junge Stimmberechtigte verfügten über die gleichen Lese- und Verständniskompetenzen wie Ältere. Bund, Kanton und Gemeinden seien in der Pflicht, komplexe Sachverhalte verständlich zu beschreiben; alles andere liege in der Verantwortung der Stimmberechtigten. Dieser Ansicht ist auch die Einwohnergemeinde Neuheim. Es liege am Bund, an den Kantonen und den Gemeinden, ihre Abstimmungsunterlagen verständlich und auch ansprechend zu gestalten. Der grundsätzliche Weg solle zudem hin zur Digitalisierung führen, nicht zur Ausweitung von gedruckten Unterlagen. Die SVP weist darauf hin, dass sie neue Staatsaufgaben grundsätzlich ablehne. Der Kanton Zug müsse seine Ausgaben aufgrund der jährlichen Defizite massiv reduzieren. In einem solchen Umfeld sollten nicht noch neue Staatsaufgaben mit neuen finanziellen Verpflichtungen geschaffen werden. Bereits heute werde immer wieder Kritik laut, dass die Neutralität und die Sachlichkeit des amtlichen Abstimmungsmaterials nicht gewährleistet seien. Für Private werde es noch viel schwieriger sein, die Grundsätze der Neutralität und der Sachlichkeit zu gewährleisten, zumal zu befürchten sei, dass bei der Selektion der «Privaten», welche finanziell unterstützt werden und denen Adressen zur Verfügung gestellt werden, politische Gruppierungen zum Zug kämen, welche wohl vorgeben politisch neutral zu sein, aber sehr wohl eine politische Meinung vertreten. Für den Fall, dass der Regierungsrat trotz dieser Einwände nach der Vernehmlassung an seinem Vorhaben festhalten sollte, fordere die SVP eine Einschränkung auf eine reine Abstimmungshilfe. Auf eine Wahlhilfe für junge Erwachsene solle verzichtet werden. Für den Fall, dass der Regierungsrat trotz dieser Einwände nach der Vernehmlassung an seinem Vorhaben festhalten sollte, fordere die SVP die Zustellung privater Wahl- und Abstimmungshilfen auf die Stimmberechtigten zwischen dem achtzehnten und dem vollendeten neunzehnten Lebensjahr (zwei Jahrgänge) einzuschränken.

Auch die FDP zeigt sich der Einführung einer Abstimmungshilfe gegenüber als kritisch. Aus ihrer Sicht könnten mit ähnlichen Argumenten auch Abstimmungshilfen für andere Gruppen gefordert werden, was die FDP ebenfalls nicht unterstützen würde. Selbstverständlich sei es die Aufgabe der zuständigen Behörden, die für eine Wahl oder Abstimmung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine für alle Betroffenen verständliche Information müsse dabei aber genügen.

Kritisch zeigt sich auch die SP, welche anmerkt, dass es bedauerlich sei, dass eine Abstimmungshilfe nur für junge Erwachsene angeboten werden solle, mit ähnlichen Argumenten könnte dies auch für Rentnerinnen und Rentner oder andere Gruppen gefordert werden. An und für sich sollte eine durch den Kanton oder die Gemeinden versandte verständliche Information für alle Betroffenen eigentlich genügen. Wichtig sei die politische Neutralität einer solchen Abstimmungshilfe. Hierzu würden bei der kommenden Vorlage Erläuterungen erwartet.

Der Regierungsrat setzt mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Einführung einer Abstimmungshilfe eine vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion<sup>1</sup> um und erfüllt damit einen ihm zukommenden Auftrag des Kantonsrats. Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim vorgeschlagenen § 8 Abs. 6 WAG um eine Kann-Bestimmung handelt. Es wird keine Verpflichtung des Kantons oder der Gemeinden geschaffen. Vielmehr wird die notwendige finanz- und datenschutzrechtliche Grundlage geschaffen, damit der Kanton und die Gemeinden diese Aufgabe finanziell unterstützen und den Privaten das Adressmaterial gegebenenfalls zur Verfügung zu stellen dürfen. Der Regierungsrat hält deshalb an der Vorlage fest. Rechnung zu tragen ist dabei den in vielen Stellungnahmen geäußerten Bedenken zur Gewährleistung der politischen Neutralität. Es ist auch dem Regierungsrat wichtig, dass eine allfällige Abstimmungshilfe neutral und sachlich abgefasst und präsentiert sein muss, weshalb er diesen Anspruch bereits in der Vernehmlassungsvorlage auf Gesetzesstufe verankert hat (vgl. § 8 Abs. 6 Satz 2 WAG; vgl. auch die diesbezüglichen Ausführungen in der Kommentierung von § 8 Abs. 6 WAG). Zum Antrag der CVP, es sei die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit – diese könne unter Umständen auch nur beim Kanton sein – zu prüfen, sowie ob gegebenenfalls die Abstimmungshilfe für alle Zugerinnen und Zuger zugänglich sein solle, ist folgendes zu sagen: Die Zuständigkeit ist beim Kanton und den Gemeinden zu belassen, um sowohl dem Kanton als auch den Gemeinden ein Ermessen einzuräumen, ob und inwieweit sie Abstimmungshilfen unterstützen wollen, zumal die Abstimmungshilfe in gewissen Fällen gerade auch bei kommunalen Vorlagen von Interesse sein dürfte. Durchaus denkbar und zu begrüßen ist, dass die Abstimmungshilfe auch allen anderen Zugerinnen und Zugern – in elektronischer Form durch Aufschaltung im Internet – zugänglich gemacht wird.

#### **Stellungnahmen zur elektronischen Stimmabgabe (§ 17 WAG)**

Die Anpassung von § 17 WAG wird von sämtlichen Einwohnergemeinden begrüßt. Die Einwohnergemeinden Unterägeri, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Walchwil betonen, dass eine baldige Einführung der elektronischen Stimmabgabe dem Gemeinderat wichtig sei. Es sei deshalb zu begrüßen, dass der Regierungsrat die Kompetenz erhalte, bei gegebenen Verhältnissen deren Einführung definitiv beschliessen zu können. Allerdings seien die Gemeinden rechtzeitig zu informieren, damit die entsprechenden technischen Installationen vorbereitet werden könnten. Zudem seien die Gemeinden bei der Anpassung der Wahl- und Stimmzettel an die elektronischen Stimmabgaben einzubeziehen. Die Einwohnergemeinden ersuchen den Regierungsrat, in dieser Sache am Ball zu bleiben und im Interesse vieler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die elektronische Stimmabgabe möglichst bald einzuführen. Die Stadt Zug weist darauf hin, dass die elektronische Stimmabgabe sich nahtlos in die Strategie «Digitale Transformation» des Stadtrats einfüge. Es verstehe sich von selbst, dass die Zustimmung nur gegeben werden könne unter dem Vorbehalt, dass alle datenschutzrelevanten Massnahmen getroffen werden und die Technik so ausgefeilt sei, dass Manipulationen auszuschliessen seien. Im Übrigen sei in der Einführung der elektronischen Stimmabgabe auch eine Form der «Abstimmungshilfe für junge Erwachsene» zu sehen. Auch die Einwohnergemeinde Neuheim weist darauf hin, dass mit der Einführung der elektronischen Stimmabgabe mit einem Anstieg der Stimmbeteiligung zu rechnen sei, auch von jungen Erwachsenen.

Zustimmend zeigen sich auch die SP, die Alternative – die Grünen und die GLP. Die SP hofft, dass die elektronische Stimmabgabe in absehbarer Zeit endlich auch im Kanton Zug umgesetzt werde. Die Alternative – die Grünen begrüßt, dass der Regierungsrat die Kompetenz erhalte, bei erfüllten Voraussetzungen die Einführung der elektronischen Stimmabgabe definitiv beschliessen zu können. Der Regierungsrat werde ersucht, im Interesse vieler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die elektronische Stimmabgabe möglichst bald einzuführen. Die Piratenpartei

---

<sup>1</sup> Motion von Kantonsrätin Laura Dittli betreffend Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2509.1 - 14939).

Zentralschweiz bemerkt, dass die elektronische Stimmabgabe grundsätzlich begrüßenswert sei, es sei aber die Verankerung weitergehender Sicherheitsgarantien für die elektronische Stimmabgabe im Gesetz zu fordern. Gegen die Gefahr der Manipulation der elektronischen Stimmabgabe von Innen, d.h. durch erpressbare oder bestechliche Angestellte oder Dienstleistende brauche es zwingend die Möglichkeit, dass jede stimmberechtigte Person das Gesamtergebnis eigenständig nachvollziehen könne. Eine andere Gefahr gehe von Viren und Trojanern auf den Computern oder Smartphones der Stimmberechtigten aus.

Ablehnend zeigen sich die CVP und die SVP. Die CVP macht geltend, dass der Kantonsrat die definitive elektronische Stimmabgabe prüfen und darüber diskutieren können müsse. Sie bedürfe einer umfassenden politischen Zustimmung. Zurzeit bestünden aber betreffend Sicherheit und Ausführung grosse Bedenken und Verunsicherung. Die SVP bemerkt, dass sie die flächendeckende elektronische Stimmabgabe entschieden ablehne. Die Stimm- und Wahlbeteiligung werde sich damit langfristig nicht verbessern. Die Leute füllten auch nicht mehr Steuererklärungen aus, nur weil man dies elektronisch erledigen könne. Hingegen öffneten sich neue Türen für Wahl- und Abstimmungsmanipulationen. Man wisse, dass kein elektronisches System sicher sei, sobald es über das Internet zugänglich sei, so auch E-Voting nicht. Wer das Gegenteil behauptete, dürfte bald enttäuscht werden. Der Anspruch an ordnungsgemässe Wahlen und Abstimmungen sei, dass das Ergebnis nachvollziehbar sowie frei von Manipulationen sei und das Stimmgeheimnis gewahrt bleibe. Noch im Jahr 2015 habe der Bundesrat selber das System «Consortium Vote electronique» wegen grossen Sicherheitslücken stoppen müssen. Die elektronische Stimmabgabe schaffe neue Möglichkeiten der Manipulation und Störungsanfälligkeit. Die Glaubwürdigkeit des bisherigen Systems der Urnen- und brieflichen Stimmabgabe werde geschwächt. E-Voting koste viel, binde grosse Ressourcen in den Verwaltungen, bringe keine Erhöhung der Stimmbeteiligung und gefährde das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Demokratie. Es brauche einen Übungsabbruch und keinen Übergang in den ordentlichen millionenteuren E-Voting-Betrieb. Entsprechend lehne die SVP die Streichung des Passus «örtlich, zeitlich oder sachlich begrenzte Versuche» aus § 17 Abs. 1 WAG ab. Weiter lehne die SVP auch die Delegation an den Regierungsrat ab, ihm in § 17 Abs. 1 Satz 2 WAG die Kompetenz einzuräumen, die Wahl- und Stimmzettel den Erfordernissen der elektronischen Stimmabgabe anzupassen. Die Gestaltung der Wahlzettel sei ein hochpolitischer Akt, welcher durch den Kantonsrat beschlossen werden solle.

Eine überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst die Änderung von § 17 Abs. 1 WAG ausdrücklich. Die Einwohnergemeinden betonen, dass ihnen die Einführung der elektronischen Stimmabgabe wichtig sei. Sie ersuchen den Regierungsrat explizit, am Ball zu bleiben und im Interesse vieler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die elektronische Stimmabgabe möglichst bald einzuführen. Auch die SP, die Alternative – die Grünen und die GLP sprechen sich für eine baldige Einführung der elektronischen Stimmabgabe aus. Betreffend allfällige Bedenken zu den sicherheitstechnischen Aspekten gilt es zu betonen, dass § 17 Abs. 1 WAG explizit festlegt, dass der Regierungsrat die elektronische Stimmabgabe unter Erfüllung der technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen bewilligt. Der Regierungsrat hält entsprechend an seiner Vorlage fest.

#### **Stellungnahmen zur Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 31 Abs. 2 WAG / 52 Abs. 4 WAG)**

Dieser Änderung stimmen die Alternative – die Grünen sowie die SVP explizit zu. Die Einwohnergemeinde Steinhausen weist darauf hin, es sei unklar, was mit dem Begriff «Feiertag» gemeint sei. Von den Einwohnergemeinden Zug, Unterägeri, Cham, Hünenberg, Risch, Walchwil und Neuheim wird die Anpassung grundsätzlich begrüsst, doch beantragen sie, es sei zu präzisieren, dass nur kantonale und nicht allfällige gemeindliche oder sogar ausserkantonale Feier-

tage (z.B. erster Mai) gemeint seien. Es werde deshalb vorgeschlagen, die Feiertage einzeln aufzuführen oder einen Verweis auf § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) zu machen. Es ist wichtig, dass die Bestimmungen zur Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge unmissverständlich sind. Um die beantragte Klärung zu erreichen, ist deshalb ein Verweis auf § 10 Abs. 1 GOG in §§ 31 Abs. 2 WAG und 52 Abs. 4 WAG aufzunehmen.

### **Stellungnahmen zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge (§ 33 WAG)**

Zu dieser Änderung erklären die Alternative – die Grünen, die SVP sowie die Einwohnergemeinden Zug und Unterägeri ihr Einverständnis. Die Einwohnergemeinden Zug und Unterägeri werden jedoch die Frage auf, ob anstelle von «pro Wahlart» nicht treffender von «pro Wahl» gesprochen werden sollte. Unter Wahlart sei nämlich in der Vergangenheit u.a. auch das Wahlsystem verstanden worden (Proporz oder Majorz).

Festzustellen ist an dieser Stelle, dass die Begrifflichkeit «Wahlart» sich in § 33 WAG nicht auf die Unterscheidung des Wahlmodus Majorz – Proporz bezieht. Der Regierungsrat kommt in einer Prüfung dieser Frage gleichzeitig zum Schluss, dass Missverständnisse auftauchen könnten, wenn von «pro Wahl» gesprochen würde. So könnte man bei einer solchen Formulierung fälschlicherweise zum Schluss kommen, dass eine Person bloss einen Wahlvorschlag pro Urnengang unterzeichnen darf. Dem ist jedoch nicht so. Vielmehr kann dieselbe Person durchaus einen Wahlvorschlag z.B. für die Kantonsratswahlen und einen für die Regierungsratswahlen oder einen Wahlvorschlag für die Regierungsratswahlen und einen für die Gemeinderatswahlen unterzeichnen, nachdem es sich hierbei um verschiedene Wahlarten handelt.

### **Stellungnahmen zur Frist bei Ergänzungswahlen (§§ 52 Abs. 3 WAG, 57 Abs. 1 WAG, 62 Abs. 1 WAG)**

Sämtliche Einwohnergemeinden begrüßen die Erhöhung der Frist für die Durchführung von Ergänzungswahlen ausdrücklich, beantragen jedoch, dass diese nicht bloss auf vierzehn Wochen, sondern auf vier Monate erhöht werden solle. Eine Festlegung in Monaten sei sinnvoller und die betreffenden Fristen seien bisher auch immer in Monaten bemessen worden. Ausserdem seien vierzehn Wochen eine zu knappe Frist und eine Erhöhung auf vier Monate vergrössere die Wahrscheinlichkeit, dass eine Wahl mit einem eidgenössischen Abstimmungstermin koordiniert werden könne.

Die Argumentation der Einwohnergemeinden ist nachvollziehbar. Zu lange Vakanzen, die namentlich aufgrund der Einführung des Majorzes entstehen können, sind zwar zu vermeiden, doch erscheint eine viermonatige Frist als vertretbar. Gerade im Lichte der Rechtssicherheit ist es von grosser Wichtigkeit, dass eine praxistaugliche Regelung geschaffen werden kann.

Die Einwohnergemeinde Walchwil bringt zur Regelung der Ergänzungswahlen zusätzlich vor, die Formulierung «Ergänzungswahlen sind, wenn *nicht besondere Verhältnisse* eine Verschiebung nahe legen, in der Regel ....» sei unklar. Sie wirft namentlich die Frage auf, ob besondere Verhältnisse gelten, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden, d.h. die Ergänzungswahl um einiges ausserhalb der für die Durchführung der Ergänzungswahl geltenden Frist zusammen mit den Gesamterneuerungswahlen durchgeführt werden soll. Hierzu ist auf die § 52 Abs. 5, 57 Abs. 2 und 62 Abs. 2 WAG hinzuweisen. Diese Bestimmungen legen fest, dass keine Ergänzungswahl durchgeführt wird, wenn im betreffenden Jahr Gesamterneuerungswahlen stattfinden und die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode nicht mehr als sechs Monate beträgt. Dies bedeutet e contrario, dass zwingend eine Ergänzungswahl durchgeführt werden muss, wenn die Vakanz bis zum Ende der laufenden Amtsperiode mehr als sechs Monate beträgt. Für die Auslegung des Begriffs der «besonderen Verhältnisse» sei

auf die nachfolgenden Ausführungen in der Kommentierung zu §§ 52 Abs. 3 WAG, 57 Abs. 1 WAG, 62 Abs. 1 WAG (Frist bei Ergänzungswahlen) verwiesen.

### **Stellungnahmen zur stillen Wahl (§ 52a Abs. 1 WAG)**

Mit Ausnahme der Einwohnergemeinden Zug und Menzingen machen alle Einwohnergemeinden geltend, es sei unklar, um welche «nachfolgenden Bestimmungen» es sich handle, sprich ob nur die §§ 52b bis 52f WAG oder noch weitere Paragraphen betroffen seien. Es sei deshalb folgende Formulierung zu wählen: «Die stille Wahl ist bei Kantonsratswahlen nur bei Ergänzungswahlen möglich.» Dieser Antrag wird zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten übernommen und die Bestimmung folgendermassen angepasst: «Die stille Wahl (§ 40) von einzelnen Kandidierenden oder in einzelnen Wahlkreisen ist bei den Kantonsratswahlen nur bei Ergänzungswahlen möglich.» Ausserdem wird in § 52a Abs. 1 WAG zur Verdeutlichung in einer Klammer aufgeführt, um welche «nachfolgenden Bestimmungen» es sich handelt, nämlich um die §§ 52b bis 52f WAG.

### **Stellungnahmen zu den Ständeratswahlen (§§ 56 Abs. 3a WAG, 58 Abs. 1 WAG)**

Gegen die Anpassungen in § 56 Abs. 3a WAG werden in der Vernehmlassung keine Einwände erhoben bzw. teilweise explizites Einverständnis erklärt (SVP, Alternative – die Grünen).

Die Wahlprüfung durch die kantonale Exekutive anstelle der Legislative (§ 58 Abs. 1 WAG) wird durch die Einwohnergemeinde Baar als sinnvoll erachtet, da damit viel Zeit gespart werden könne. Die Einwohnergemeinden Zug, Unterägeri, Cham, Hünenberg und Neuheim beantragen, die Kompetenz für die Validierung des Regierungsrats sei beim Kantonsrat zu belassen. Sie weisen begründend darauf hin, dass sie die Validierung der kantonalen Wahlen durch den Regierungsrat aus Gründen der Zeitersparnis als sinnvoll erachteten; einzig die Validierung der eigenen Wahl durch den Regierungsrat sei problematisch. Im Interesse der Unabhängigkeit und im Sinne der Gewaltentrennung solle weiterhin der Kantonsrat die Regierungsratswahlen validieren. Die Einwohnergemeinden Cham, Hünenberg und Neuheim bemerken, dass ihnen bewusst sei, dass auf gemeindlicher Ebene der Gemeinderat ebenfalls seine eigene Wahl validiere. Dies solle geändert werden in dem Sinne, als die Validierung des Gemeinderats neu durch den Regierungsrat oder den Grossen Gemeinderat erfolgen solle. Die SP, die SVP und die Alternative – die Grünen lehnen die Validierung der kantonalen Wahlen durch den Regierungsrat ab. Die SP sieht keine Notwendigkeit für diese Kompetenzverschiebung. Es seien aus der Vergangenheit keine zweiten Wahlgänge im Kanton Zug bekannt. Nur wegen der Validierung der Ständeratswahlen bei einem allfälligen zweiten Wahlgang eine Kompetenzverschiebung vorzunehmen, sei abzulehnen; nötigenfalls sei der Kantonsrat ausserordentlich einzuberufen. Die SVP weist darauf hin, dass aus staatspolitischen Gründen der Kantonsrat für die Wahlprüfung zuständig sein solle. Die Alternative – die Grünen bemerken, die Machtverteilung sei im Kantonsrat breiter als im Regierungsrat. Wenn der Regierungsrat seine eigene Wahl als gültig erklären könne, so widerspreche dies dem Grundsatz von «checks and balances».

Es kann festgestellt werden, dass sich einzig die SP, die SVP und die Alternative – die Grünen explizit ablehnend gegenüber der Validierung aller kantonalen Wahlen durch den Regierungsrat zeigen. Aus den Reihen der Einwohnergemeinden wird die Wahlprüfung der Kantonsrats-, der Ständerats- sowie der Richterwahlen durch den Regierungsrat indessen wohlwollend aufgenommen. Deshalb, und nachdem gute Gründe für diese Zuständigkeit bestehen (vgl. die Kommentierung zu §§ 56 Abs. 3a WAG, 58 Abs. 1 WAG; Ständeratswahlen), hält der Regierungsrat daran fest, die Kompetenz für die Validierung der Kantonsrats-, der Ständerats- sowie der Richterwahlen dem Regierungsrat zuzuweisen. Es gilt zu betonen, dass eine allfällige Einberufung einer ausserordentlichen Kantonsratssitzung für eine kurzfristige Validierung neu ge-

wählter Ständeratsmitglieder mit erheblichem personellen, logistischen und administrativen Aufwand und somit mit den entsprechenden Kosten verbunden wäre. Aufgrund der in der Vernehmlassung geäusserten Einwände gegen die Validierung des Regierungsrats durch den Regierungsrat selbst, ist diese Zuständigkeit indessen beim Kantonsrat zu belassen. Konsequenterweise müsste deshalb die Validierung der Gemeinderatswahlen ebenfalls durch eine andere Behörde als dem Gemeinderat selbst erfolgen. Eine solche Anpassung wurde jedoch einzig von drei Einwohnergemeinden verlangt. Sie würde Fragen nach sich ziehen, welche allen Gemeinden in einer Vernehmlassung unterbreitet werden müssten, so einerseits, wer für die Validierung zuständig sein soll und andererseits, welche Gemeindearten von der Regelung betroffen sein sollten. Der Regierungsrat sieht deshalb davon ab, eine solche allfällige Anpassung in die vorliegende Revision zu integrieren. Vielmehr wäre sie im Rahmen einer Revision des Gemeinderechts zu prüfen und gegebenenfalls mit einer Anpassung des Gemeindegesetzes selbst oder allenfalls mittels Änderung im WAG vorzunehmen.

### **Stellungnahmen zur Verkürzung der Rechtsmittelfrist (§ 67 Abs. 2 WAG)**

Die Einwohnergemeinden Oberägeri und Risch unterstützen die Anpassung der Beschwerdefrist und sind der Ansicht, dass diese – wie in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehen – für Wahlen und Abstimmungen identisch sein solle. Die Einwohnergemeinden Zug, Unterägeri, Baar, Cham, Hünenberg, Steinhausen, Walchwil und Neuheim sowie die SP beantragen, bei Abstimmungen sei eine Beschwerdefrist von zehn Tagen vorzusehen. Während für eine dreitägige Frist bei Wahlen aus Sicht dieser Einwohnergemeinden gute Gründe bestünden, da schnell entschieden werden müsse, so sei diese Dringlichkeit bei Abstimmungen nicht gegeben. Es seien keine äusseren Zwänge für eine derart kurze Beschwerdefrist bei Sachabstimmungen ersichtlich. Diese Frist würde neu auch für Gemeindeversammlungen geltend. Die meisten Gemeinden führten diese an einem Montag oder Dienstag durch; die Ergebnisse würden am Freitag der gleichen Woche im Amtsblatt publiziert. Damit hätten die Stimmberechtigten gerade mal sieben bzw. sogar nur sechs Tage Zeit, um eine allfällige Beschwerde einzureichen. Dies sei vor allem bei komplexen Sachabstimmungen an Gemeindeversammlungen als zu kurz zu erachten. Zudem wäre es auch schwierig, in dieser kurzen Zeit eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beizuziehen. Auch die Alternative – die Grünen erachten unter Hinweis auf allfällige Beschwerden gegen komplexe Sachabstimmungen an Gemeindeversammlungen eine dreitägige Beschwerdefrist für Abstimmungen als zu kurz und beantragen deshalb, bei Abstimmungen sei eine Beschwerdefrist von zwanzig Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt vorzusehen. Die CVP unterstützt grundsätzlich die Fassung der Beschwerdefrist nach geltendem Recht, doch sei sie offen für eine Verkürzung der Frist. Drei Tage seien jedoch zu kurz, weshalb eine längere Frist vorzusehen sei. Die SVP lehnt eine Verkürzung der Beschwerdefrist ab und beantragt, es sei an der Beschwerdefrist von zehn bzw. zwanzig Tagen festzuhalten, da eine dreitägige Frist zu wenig Zeit lasse, die Sach- und Rechtslage abzuklären und evtl. anwaltlichen Rat einzuholen. Die Piratenpartei Zentralschweiz begrüsst eine Verkürzung der Beschwerdefrist grundsätzlich, doch liessen drei Tage die Möglichkeit einer sinnvoll formulierten Beschwerde zur Lotterie verkommen, weshalb die Beschwerdefrist auf fünf Tage festzusetzen sei.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die dreitägige Beschwerdefrist bei Wahlen von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst oder zumindest als nachvollziehbar erachtet wird. Eine dreitägige Beschwerdefrist bei Abstimmungen wird von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden indessen als zu kurz erachtet. Es ist einzuräumen, dass eine dreitägige Frist knapp bemessen ist. Dennoch hält der Regierungsrat an seiner Vorlage fest: Auch Rechtsstreitigkeiten betreffend Abstimmungen sollen schnell entschieden werden können, um allfällige Unregelmässigkeiten beheben und bereits durchgeführte Abstimmungen erwaren oder gegebenenfalls neu ansetzen zu können. Ausserdem führen unterschiedliche Rechtsmittelfristen bei

Wahlen und Abstimmungen zu Verwirrung. Einheitliche Rechtsmittelfristen sind deshalb als wesentlich zu erachten, da sie zu Klarheit und Rechtssicherheit führen. Indem die Publikation im Amtsblatt eine fristauslösende Wirkung entfaltet, haben die Beschwerdeführenden ab dem Tag des Urnengangs zudem bis zu acht Tage Zeit für die Beschwerdeführung (fünf Tage vom Wahl- bzw. Abstimmungssonntag bis zur Publikation im Amtsblatt am Freitag plus drei Tage Beschwerdefrist; bei Gemeindeversammlungen, die am Montag bzw. Dienstag stattfinden, beträgt die Beschwerdefrist entsprechend sieben bzw. sechs Tage).

### **Stellungnahmen zum Verfahren und zur Ausschreibung von Gemeindewahlen (§ 59 Abs. 1 WAG, § 61 WAG)**

Den Änderungen betreffend die Gemeindewahlen stimmen die SVP und die Alternative – die Grünen explizit zu. Von den übrigen Vernehmlassungsteilnehmenden werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben, doch geben die Einwohnergemeinden Zug, Unterägeri und Neuheim zu bedenken, es sei fraglich, ob nach einer Aufhebung von § 61 WAG Klarheit darüber bestehe, dass die gemeindlichen Gesamterneuerungswahlen weiterhin von der Staatskanzlei ausgeschrieben werden, weshalb eine Aufhebung von § 61 WAG nicht als zwingend erscheine. Solche Rechtsunsicherheiten gilt es aus Sicht des Regierungsrats zu vermeiden. Er hat deshalb die Bestimmungen erneut geprüft und kommt zum Schluss, dass § 61 Abs. 1 WAG entgegen der Vernehmlassungsvorlage im Sinne der Rechtssicherheit nicht aufzuheben ist und § 62 im Wesentlichen in der Version gemäss geltendem Recht zu belassen ist. Um ausserdem klarzustellen, dass es sich bei der Ausschreibung gemäss § 61 Abs. 1 WAG um die Ausschreibung der Gesamterneuerungswahlen und nicht etwa weiterer Wahlen handelt, wird «sämtliche Wahlen» durch «die Gesamterneuerungswahlen» ersetzt. In § 62 Abs. 1 WAG wird ein Zusatz aufgenommen, welcher präzisiert, dass der Gemeinderat die Ergänzungswahlen gemäss § 62 Abs. 1 WAG nicht nur festsetzt, sondern auch ausschreibt.

### **Stellungnahmen zur Nachzählung knapper Ergebnisse (§ 69 Abs. 2 WAG; neuer § 63a WAG)**

Die Einwohnergemeinden Zug, Oberägeri, Steinhausen, Walchwil und Neuheim sowie die SVP und die Alternative – die Grünen äussern sich dieser Anpassung gegenüber explizit zustimmend. Auch die Einwohnergemeinden Unterägeri, Baar, Cham, Hünenberg und Risch begrüssen die neue Regelung, beantragen jedoch, es sei ein Verweis auf § 32<sup>bis</sup> WAV, der die Voraussetzungen einer Nachzählung regelt, aufzunehmen. § 69 Abs. 3 WAG legt indessen bereits im geltenden Recht fest, dass der Regierungsrat in der Wahl- und Abstimmungsverordnung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl als knapp gilt. Ein konkreter Verweis auf § 32<sup>bis</sup> WAV ist hingegen abzulehnen, damit es im Falle einer Anpassung der WAV mit allfälliger Verschiebung der Paragraphen-Nummerierung keiner zusätzlichen Gesetzesänderung bedarf.

Die Piratenpartei Zentralschweiz beantragt, es sei zusätzlich zur vorgeschlagenen Lösung die Kompetenz des Regierungsrats zur Anordnung von Nachzählungen beizubehalten. Die Kompetenz der Gemeindebehörden zur Anordnung der Nachzählung sei zwar grundsätzlich zu begrüssen, doch solle mit einer gleichzeitigen Beibehaltung der Kompetenz des Regierungsrats sichergestellt werden, dass die Gemeindebehörden nicht aus Eigennutz auf eine angezeigte Nachzählung verzichten. Hierzu gilt es zu bedenken, dass eine solche doppelte bzw. parallele Zuständigkeit eher zu Rechtsunsicherheiten führen würde und im Übrigen auch nicht als notwendig erscheint. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Gemeinden Nachzählungen absichtlich nicht anordnen sollten. Nicht zu vergessen ist, dass die Direktion des Innern bzw. der Regierungsrat als Aufsichtsbehörde über die Gemeinden gegebenenfalls einschreiten könnte. Der Regierungsrat hält entsprechend an seiner Vorlage fest.

### **Stellungnahmen zu den kantonalen gesetzlichen Grundlagen für die Einführung weiterführender Massnahmen, um mehr junge Erwachsene an die Urne zu bringen (§ 34 Sozialhilfegesetz; neuer Absatz 4)**

Die Alternative – die Grünen sowie auch die Einwohnergemeinden Cham und Baar erklären sich mit dieser Bestimmung einverstanden. Die Einwohnergemeinden Unterägeri, Hünenberg, Steinhausen, Risch und Walchwil weisen darauf hin, dass sie gegen die in § 34 SHG vorgesehene Änderung keine Einwände hätten, da sie die Gemeinden nicht betreffe. Die SP verlangt, es seien im Bericht mögliche Massnahmen aufzuzeigen. Die CVP zeigt sich der vorgeschlagenen Fassung gegenüber ablehnend. Sie ist der Ansicht, es brauche einen konkreten Massnahmenplan anhand definierter Kriterien. Ablehnend zeigt sich auch die SVP. Der Kanton Zug müsse seine Ausgaben aufgrund der jährlichen Defizite massiv reduzieren; in einem solchen Umfeld sollten aus Sicht der SVP nicht noch neue Staatsaufgaben mit neuen finanziellen Verpflichtungen geschaffen werden.

Es kann zu diesen Vorbringen im Wesentlichen auf die vorstehenden Ausführungen zu § 8 Abs. 6 WAG verwiesen werden. Mit § 34 Abs. 4 SHG setzt der Regierungsrat das zweite Begehren der erwähnten Motion von Kantonsrätin Laura Dittli um. Auch beim vorgeschlagenen § 34 Abs. 4 SHG handelt es sich um eine Kann-Bestimmung, mit welcher keine öffentlichen Verpflichtungen geschaffen werden, sondern die von der Motion verlangten «weiteren kantonalen gesetzlichen Grundlagen» für weiterführende Massnahmen, um mehr junge Erwachsene an die Urne zu bringen. Gestützt darauf kann ein Massnahmenplan geschaffen werden. Der Regierungsrat hält deshalb an der Vorlage fest.

### **Weitere Anträge**

#### Senkung des Stimmrechtsalters auf das zurückgelegte 16. Lebensjahr (§ 27 Abs. 1 KV)

Die Alternative – die Grünen beantragen, es sei das Wahl- und Stimmrechtsalter auf das zurückgelegte 16. Lebensjahr zu senken. Das aktive Wahl- und Stimmrecht sei ein demokratisches Grundrecht und ermögliche der Bevölkerung über politische Fragen und damit über die eigene Zukunft mitzubestimmen. Grundsätzlich sei das Stimmrecht jeder Person zuzugestehen, welche die Kriterien der «politischen Reife» erfülle. «Politische Reife» werde als die Fähigkeit verstanden, die eigenen materiellen und ideellen Interessen im Rahmen der Gesellschaft zu erkennen und zu artikulieren. Der gesellschaftliche Alltag aber auch die Psychologie bescheinigten, dass Jugendliche im Alter von 16 Jahren diese Kriterien grundsätzlich erfüllten. Mit 16 Jahren hätten Jugendliche in der Regel die obligatorische Schulzeit abgeschlossen und stünden vor der Berufslehre oder einer weiterführenden Schule, wobei sie ein hohes Mass an Selbstverantwortung beweisen müssten. Auch die Wirtschaft behandle Jugendliche in diesem Alter durchwegs als mündige Käuferinnen und Käufer. Und auch in Glaubens- und Religionsfragen würden Jugendliche mit 16 Jahren als volljährig betrachtet. Der gesellschaftliche Alltag der Jugendlichen zeige deutlich, dass Sechzehnjährige fähig seien, eigene Interessen zu verfolgen und für sich und ihr Umfeld Verantwortung zu übernehmen. Eine Senkung des aktiven Wahl- und Stimmrechtsalters auf 16 Jahre trage dieser Alltagswirklichkeit Rechnung. Es würde den Jugendlichen erlauben, bei politischen Entscheiden, von denen sie direkt betroffen sind, mitzubestimmen und damit die eigene Zukunft aktiv zu gestalten. Die Förderung dieser politischen Partizipation sei fundamental für eine gelebte Demokratie und daher im Interesse aller Akteurinnen und Akteure.

Vor zehn Jahren, am 07. Mai 2007, wurde im Kanton Zug eine Motion betreffend Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre eingereicht (Vorlage Nr. 1535 – Laufnummer 12378). Der Kantonsrat hat in der Folge auf die Überweisung dieser Motion verzichtet. In den ablehnenden Voten wurde u.a. geltend gemacht, es sei kein Bedürfnis seitens der Jugendlichen auszumachen und es

bestehe somit kein Druck für eine Senkung des Stimmrechtsalters, welche im Übrigen auch sachlich nicht gerechtfertigt sei (Protokoll der Kantonsratssitzung vom 31. Mai 2007, S. 234 f.). Abgesehen vom vorliegenden Antrag der Alternative – die Grünen zur Senkung des Stimmrechtsalters, und dem Antrag aus dem Jugendpolititag 2016 erkennt der Regierungsrat im Kanton Zug auch weiterhin noch kein aktuelles Bedürfnis, diese Thematik in die parlamentarische Debatte aufzunehmen und gegebenenfalls umzusetzen. Dies entspricht auch der politischen Realität der anderen Kantone. Ausser im Kanton Glarus, der das Stimmrechtsalter 16 eingeführt hat, haben Vorstösse betreffend Stimmrechtsalter 16 bisher die erforderliche Unterstützung nicht erhalten. Der Regierungsrat lehnt den Antrag betreffend Herabsetzung des Stimmrechtsalters deshalb ab.

#### Bereinigung der Begrifflichkeiten in §§ 26 f. KV

Die Stadt Zug sowie die Einwohnergemeinde Unterägeri beantragen, es sei im Zusammenhang mit dem politischen Wohnsitz eine Bereinigung der Begriffe in der Kantonsverfassung vorzunehmen. So sei § 26 zweiter Halbsatz KV folgendermassen zu formulieren: «Das Stimmrecht [...] wird in derjenigen Gemeinde ausgeübt, in welcher die oder der Stimmberechtigte niedergelassen ist». § 27 Abs. 1 KV solle neu lauten: «Das Stimmrecht [...] wird ausschliesslich in der Niederlassungsgemeinde ausgeübt». In § 27 Abs. 2 KV sei die Formulierung zu vereinfachen, indem von «niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürgern» gesprochen werde, denn die Unterscheidung zwischen Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürgern einerseits und Schweizer Bürgerinnen und Bürgern andererseits habe für die Ausübung der politischen Rechte keinerlei Bedeutung mehr und sei nicht mehr zeitgemäss.

Mit Umsetzung der ersten beiden Anträge würden Begrifflichkeiten in die Kantonsverfassung aufgenommen, welche in der Praxis zwar gebräuchlich sind, in der Bundesgesetzgebung jedoch hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Ausländerrecht verwendet werden. Mit Bezug auf die politischen Rechte erwähnt die Bundesverfassung den Begriff der «Niederlassung» einzig im Zusammenhang mit der Karenzfrist (Art. 39 Abs. 4 BV). Ansonsten verwendet das Bundesrecht bezüglich politische Rechte vorrangig den Begriff «Wohnsitz» (vgl. namentlich Art. 39 Abs. 2 BV zur Ausübung des Stimmrechts sowie das Bundesgesetz über die politischen Rechte, in welchem der Begriff «Niederlassung» gar nicht vorkommt). Mit Bezug auf die in § 27 Abs. 2 beantragte Änderung ist der Stadt Zug sowie der Einwohnergemeinde Unterägeri dahingehend Recht zu geben, als diese Unterscheidung historischen Ursprungs ist und heutzutage betreffend Stimmrecht nicht mehr von Relevanz ist. Indessen handelt es sich bei den beantragten Änderungen um Bereinigungen formeller Art. Aus der Praxis sind keine Probleme bekannt, welche eine Bereinigung dieser Bestimmungen als notwendig erscheinen lassen würden. In der vorliegenden Revision soll der Fokus vorrangig auf materiellen Änderungen der KV liegen. Bereinigungen der KV wie die beantragten müssten in einem anderen Rahmen stattfinden.

#### Anpassung von § 3 Abs. 2 WAG (Politischer Wohnsitz)

Die Stadt Zug beantragt, § 3 Abs. 2 WAG sei dahingehend anzupassen, als die Begriffe «Heimatschein», «Heimatausweis» und «Interimsschein» nicht mehr verwendet werden sollten, da seit einiger Zeit über deren Abschaffung diskutiert werde. Die Stadt Zug schlägt vor, die Bestimmung wie folgt zu formulieren: «Wer seine politischen Rechte am Orte einer Nebenniederlassung ausüben will, hat nachzuweisen, dass er am Ort der Hauptniederlassung nicht im Stimmregister eingetragen ist.» Nachdem im jetzigen Zeitpunkt von der baldigen Abschaffung dieser Begriffe im Bundesrecht ausgegangen werden kann, erscheint es sinnvoll, sie im WAG ebenfalls nicht mehr zu verwenden. Eine solche Anpassung hat indessen in einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer allfälligen diesbezüglichen Anpassung des Gemeinderechts (vgl. § 57a Abs. 3 Gemeindegesetz) zu erfolgen.

Anpassung von § 4 Abs. 3 WAG (Eintragungen und Streichungen im Stimmregister)

§ 4 Abs. 3 WAG regelt für das Stimmregister, dass Eintragungen und Streichungen laufend von Amtes wegen vorgenommen werden. Die Stadt Zug beantragt, diese Bestimmung sei anzupassen. Sie entspreche nicht mehr der gelebten Praxis, nach welcher die Eintragungen und Streichungen nicht mehr fortlaufend vorgenommen würden, sondern erst beim Abschluss des Stimmregisters vor einem Urnengang. Im Sinne des Antrags der Stadt Zug wird die Bestimmung folgendermassen angepasst: «Eintragungen und Streichungen werden laufend, spätestens jedoch beim Abschluss des Stimmregisters vor einer Abstimmung oder Wahl von Amtes wegen vorgenommen.» Diese Formulierung lässt die Option offen, Eintragungen und Streichungen laufend vorzunehmen, verdeutlicht jedoch im Sinne der Praxis, dass sie andernfalls auch beim Abschluss des Stimmregisters erfolgen können.

Ersatzlose Aufhebung von § 7 Abs. 4 WAG (Vorzeitige Stimmabgabe)

Von den Einwohnergemeinden Zug und Oberägeri wird eine ersatzlose Aufhebung von § 7 Abs. 4 WAG zur vorzeitigen Stimmabgabe beantragt mit der Begründung, dass die Bedeutung der Vorurne seit der Einführung der brieflichen Stimmabgabe laufend abgenommen habe. So nähmen in der Stadt Zug pro Abstimmung im Schnitt bloss noch zwei bis drei Stimmberechtigte dieses Angebot in Anspruch. Gemessen am nicht zu unterschätzenden Aufwand (Urnenbüromaterial besorgen, Urne am Abend versiegeln, Urne sicher aufbewahren usw.) erscheine diese Aufrechterhaltung der Vorurnen als unverhältnismässig.

Dieses Anliegen ist aus Sicht des Regierungsrats nachvollziehbar. Indessen schreibt das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1) vor, dass das kantonale Recht für die vorzeitige Stimmabgabe vorzusehen habe, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet sind oder dass die oder der Stimmberechtigte den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle abgeben kann (Art. 7 Abs. 2 BPR). Eine ersatzlose Aufhebung von § 7 Abs. 4 WAG ist deshalb im jetzigen Zeitpunkt kraft Bundesrecht nicht möglich. Es kann jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinden die Vorgaben zur vorzeitigen Stimmabgabe auch dadurch erfüllen können, dass sie den Stimmberechtigten die Stimmabgabe an zwei der letzten vier Tage vor dem Urnengang während der Bürostunden auf der Gemeindeverwaltung ermöglichen (§ 7 Abs. 4 zweiter Teilsatz).

§ 8 Abs. 4 WAG (Zustellung des Stimmmaterials)

Die Einwohnergemeinde Oberägeri beantragt eine Anpassung dieser Bestimmung dahingehend, als die Abstimmungsunterlagen mit Erläuterung pro Haushalt nur einmal zugestellt werden sollen. Hierzu gilt es darauf hinzuweisen, dass der Gemeinderat nach geltendem Recht beschliessen kann, dass Abstimmungsvorlagen mit Erläuterung pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, es sei denn, ein stimmberechtigtes Haushaltmitglied verlange die persönliche Zustellung. Es besteht keine Notwendigkeit, diese Bestimmung zu ändern. Der Gemeinderat soll weiterhin in eigener Kompetenz beschliessen können, die Abstimmungsvorlagen mit Erläuterung pro Haushalt nur einmal zuzustellen.

§ 11 Abs. 2 WAG (Kontrolle der Stimm- und Wahlzettel)

Die Einwohnergemeinde Oberägeri beantragt eine redaktionelle Anpassung der Bestimmung: «Die oder der Stimmberechtigte darf nur eigene Stimm- und Wahlzettel in die Urne legen». Dieser Antrag wird übernommen.

§ 15 Abs. 3 und 4 WAG (Verarbeitung der Stimm- und Wahlzettel durch das Stimmbüro)

§ 15 Abs. 3 WAG regelt, dass das Stimmbüro am Abstimmungssonntag die Stimmzettelkuverts unter Wahrung des Stimmgeheimnisses öffnet und die Wahl- und Stimmzettel auf der Rückseite abstempelt. Die Einwohnergemeinde Oberägeri beantragt eine Anpassung dieser Bestimmung im

folgenden Sinne: «Am Abstimmungssonntag öffnet das Stimmbüro die Stimmzettelkuverts unter Wahrung des Stimmgeheimnisses. Die Wahl- und Stimmzettel werden in geeigneter Form amtlich gekennzeichnet». § 15 Abs. 4 WAG, nach welchem der Regierungsrat die Gemeinden ermächtigen kann, an Stelle der Stempelung ein gleichwertiges Verfahren der amtlichen Kennzeichnung zu verwenden, sei ersatzlos zu streichen. Um den Gemeinden von Gesetzes wegen die Option offen zu lassen, die amtliche Kennzeichnung auf anderem Wege als durch die Stempelung, so z.B. durch das in der Praxis ebenfalls bekannte Lochverfahren, vorzunehmen, erscheint diese Anpassung von § 15 Abs. 3 und 4 WAG als sinnvoll. Dies entspricht auch der Regelung von § 11 Abs. 1 WAG zur Kontrolle der Stimm- und Wahlzettel bei der Stimmgabe an der Urne; an dessen Wortlaut wird § 15 Abs. 3 WAG im Wesentlichen angeglichen.

#### § 41 Abs. 3 WAG (Nachrücker bei Unvereinbarkeit)

Die Einwohnergemeinden Zug und Unterägeri beantragen, in § 41 Abs. 3 WAG sei der Passus «sofern kein Nachrücker gemäss § 51 dieses Gesetzes erfolgt [...]» zu ersetzen mit «Verzichtet es auf das Regierungsratsmandat, ordnet [...]». Sie begründen dies damit, dass § 41 Abs. 3 WAG sich ausschliesslich auf den Regierungsrat beziehe, für das Nachrücker im Nationalrat hingegen das Bundesrecht gelte (Art. 55 BPR). Gleiches gelte auch für eine allfällige Ergänzungswahl (Art. 56 BPR). Ein Nachrücker im Regierungsrat sei jedoch infolge Änderung des Wahlsystems zum Majorz nicht mehr möglich. Dieses Vorbringen ist berechtigt. § 41 Abs. 3 WAG wird entsprechend angepasst, doch ist auch der Fall aufzunehmen, dass ein Ständeratsmitglied auf sein Amt verzichtet, denn auch in diesem Falle muss eine kantonale Ergänzungswahl angeordnet werden.

#### § 55 Abs. 2 WAG (absolutes Mehr)

Nach § 55 Abs. 2 WAG berechnet sich das absolute Mehr wie folgt: Die Gesamtzahl der gültigen Kandidierendenstimmen wird durch die doppelte Zahl der zu wählenden Behördemitglieder geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Die SVP beantragt, § 55 Abs. 2 WAG sei dahingehend anzupassen, als neu das absolute Mehr dann erreicht ist, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eine Stimme erhält. Die SVP begründet dies damit, dass die in § 55 Abs. 2 WAG vorgesehene Regelung eine Anomalie darstelle, da üblicherweise das absolute Mehr dann erreicht sei, wenn eine kandidierende Person mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen plus eine Stimme erhalte. Dem ist entgegenzuhalten, dass diese Änderung zu einer massiven Erhöhung des absoluten Mehrs führen würde. Eine solche Erhöhung würde regelmässig zu zweiten Wahlgängen führen. Dies gilt es zu vermeiden. Zweite Wahlgänge stellen für die Behörden einen grossen administrativen Aufwand dar und sind äusserst kostenintensiv. Zu denken ist auch an die vermehrten Wahlkämpfe, welche die zeitlichen und finanziellen Ressourcen der Kandidierenden und der politischen Parteien stark belasten können. Der Kanton Zug hat bisher gute Erfahrungen mit der aktuellen Berechnungsweise gemacht. Dies sollte nicht ohne Not geändert werden. Der Antrag ist deshalb abzulehnen.

#### Bestimmung der Wahllistennummern bei Proporzahlen

Die SVP verlangt, es seien die Wahllistennummern in der Reihenfolge der Parteistärke im Rat zu vergeben, und zwar im folgenden Sinne: Für die Bestimmung der Wahllistennummern sollen die Listen in zwei Gruppen eingeteilt werden. Die in der vorausgegangenen Amtsdauer im Rat vertretenen Listen sollen die erste Gruppe bilden; in ihr sollen sich die Nummern nach der Summe der in der vorausgegangenen Wahl in allen Wahlkreisen für jede Liste abgegebenen gültigen Parteistimmen bestimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Sitzzahl soll die alphabetische Reihenfolge der Listenbezeichnungen entscheiden. Die übrigen Listen sollen die zweite Gruppe bilden; in ihr soll die Reihenfolge alphabetisch geregelt werden.

Nach § 37 Abs. 2 WAG werden die Listen bei Proporzahlen in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der Titel aufgeführt. Damit bestimmt das WAG die Reihenfolgen der Listen in sachlich nachvollziehbarer Weise. Der Vorschlag der SVP bevorzugt hingegen die grossen Parteien überproportional und ist deshalb im Sinne der Wahlgerechtigkeit abzulehnen.

### Sammelauskünfte

Die SP führt aus, aus den Reihen der SVP seien für die letzten Nationalratswahlen die Adresslisten aller Jungbürgerinnen und Jungbürger und Neuzugezogenen verlangt worden. Alle bis auf eine Einwohnergemeinde hätten das Gesuch abgelehnt. Schliesslich habe das Verwaltungsgericht entschieden, dass es sich bei Wahlwerbung vor eidgenössischen Wahlen um einen schützenswerten ideellen Zweck handle. Im Sommer 2014 sei die Wahl- und Abstimmungsverordnung so abgeändert worden, dass der Bezug solcher Adresslisten bei den kantonalen Wahlen nicht mehr möglich sei. Es sei deshalb die Praxis bei den Nationalratswahlen auch auf die kantonalen Wahlen auszudehnen, jedoch im WAG selber und nicht in der WAV. Hierzu gilt es zu bemerken, dass der mit Regierungsratsbeschluss vom 1. Juli 2014 aufgehobene § 6 WAV sich nicht spezifisch auf kantonale Wahlen bezogen hatte. Die geltenden rechtlichen Grundlagen, auf welche sich das Verwaltungsgericht im erwähnten Urteil (V 2015 / 105) stützt, beschränken sich demgegenüber auch nicht auf eidgenössische Wahlen. Vielmehr bildet § 8 Abs. 2 Bst. c des Datenschutzgesetzes vom 28. September 2000 (DSG; BGS 157.1) die generelle Grundlage für Sammelauskünfte betreffend Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, aktuelle Adresse und die in einem bestimmten Zeitraum Zugezogenen. Mit dem erwähnten Urteil des Verwaltungsgerichts besteht ein Präjudiz zur Thematik. Eine Anpassung des WAG ist nicht erforderlich.

### Weiteres

Zwei Hinweise der Einwohnergemeinde Oberägeri zu allfälligem Anpassungsbedarf von Bestimmungen der Kantonsverfassung (§§ 15 Abs. 3 und 17 Abs. 1 KV) können ferner nicht in die vorliegende Revision aufgenommen werden, nachdem diese von ihrem inhaltlichen Gehalt her im Zuge von allfälligen Revisionen des Gemeinde- oder Steuerrechts diskutiert werden müssten. Dasselbe gilt für einen Hinweis der Stadt Zug zu § 17 Abs. 1 Gemeindegesetz.

## **5. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen**

### **5.1. Änderungen der Kantonsverfassung**

#### **Einführung Stimmrecht bei den Ständeratswahlen für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (§ 27 Abs. 1 KV, § 3 WAG: neuer Absatz 1a)**

Gut zehn Prozent der Schweizerinnen und Schweizer lebt im Ausland. Von diesen schweizweit fast 746'000 Auslandschweizerinnen und -schweizern sind beinahe 142'000 in einem Stimmregister eingetragen. Unter den gut 75'700 Stimmberechtigten des Kantons Zug befinden sich rund 1570 Auslandschweizerinnen und -schweizer (Stand: November 2016).

Über die Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und -schweizer - darunter auch die Ausübung der politischen Rechte im Bund - erlässt der Bund Vorschriften (Art. 40 Abs. 2 der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Für die Auslandschweizerinnen und -schweizer gilt die Gesetzgebung über die politischen Rechte der Schweizerinnen und Schweizer im Inland (Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014 [Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1]), soweit das Auslandschweizergesetz oder die Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmen. Für die politischen Rechte in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten bleibt das kantonale Recht vorbehalten (Art. 15 Abs. 2 ASG).

Nach Bundesrecht kommt den Auslandschweizerinnen und -schweizern das Stimm- und Wahlrecht auf eidgenössischer Ebene zu, d.h. sie können an eidgenössischen Abstimmungen und an den Nationalratswahlen teilnehmen. Der Kanton Zug gewährt ihnen in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht indessen nicht (vgl. § 27 KV und §§ 3 und 4 WAG). Demgegenüber können die Auslandschweizerinnen und -schweizer in den Kantonen Bern, Baselland, Freiburg, Genf, Graubünden, Jura, Neuenburg, Solothurn, Schwyz, Tessin (Stimmbürgerinnen und -bürger mit Heimatkanton Tessin) auch auf Kantonsebene stimmen und wählen. Zum Beispiel legt Art. 5 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 des Kantons Bern (PRG; BSG 141.1) fest, dass Auslandschweizerinnen und -schweizer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, wenn sie das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und ihre Stimmgemeinde nach der Bundesgesetzgebung im Kanton Bern liegt.

In den Kantonen Zürich und Basel-Stadt haben die Auslandschweizerinnen und -schweizer kein umfassendes Stimmrecht auf Kantonsebene, doch gewähren diese Kantone ihnen das Wahlrecht bei den Ständeratswahlen. Z.B. regelt § 109 des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Zürich vom 1. September 2003 (GPR, LS 161), dass für die Beteiligung von Auslandschweizerinnen und -schweizern an den Ständeratswahlen die Bundesbestimmungen über die politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und -schweizer sinngemäss gelten.

Viele Zuständigkeiten der Vereinigten Bundesversammlung betreffen auch die Auslandschweizerinnen und -schweizer, so namentlich die Bundesgesetzgebung (Art. 163 ff. BV), die Beteiligung an der Gestaltung der Aussenpolitik, die Aufsicht über die Pflege der Beziehungen zum Ausland sowie die Genehmigung der völkerrechtlichen Verträge (Art. 166 BV) oder die Wahl der Bundesratsmitglieder, der Bundeskanzlerin bzw. des Bundeskanzlers, der Richterinnen und Richter des Bundesgerichts sowie des Generals (Art. 168 Abs. 1 BV). Entscheidungen der Bundesversammlung können für Auslandschweizerinnen und -schweizer somit von massgeblicher Bedeutung sein (als Beispiele genannt seien das Erb- und das Sozialversicherungsrecht). Entsprechend sollten sie auch berechtigt sein, die Mitglieder beider Kammern, d.h. auch die Ständeratsmitglieder, zu wählen. Auch wenn bei den Ständeratswahlen das kantonale Recht zur Anwendung kommt, so handelt es sich doch um Bundesparlamentarierinnen bzw. -parlamentarier, an deren Wahl sich die Auslandschweizerinnen und -schweizer beteiligen können sollen.

Hingegen ist davon abzusehen, den Auslandschweizerinnen und -schweizern das Stimm- und Wahlrecht auch bei den Wahlen der kantonalen und kommunalen Behörden bzw. bei den kantonalen und kommunalen Sachvorlagen zuzuerkennen, da sie vom regionalen bzw. lokalen Geschehen in der Regel zu weit entfernt sein dürften. Den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern soll folglich ähnlich wie in den Kantonen Zürich und Basel-Stadt weiterhin kein umfassendes Stimm- und Wahlrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene zustehen, sondern einzig das aktive und passive Wahlrecht bei den Ständeratswahlen.

Damit die Auslandschweizerinnen und -schweizer künftig an den Ständeratswahlen teilnehmen können, bedarf es einer Anpassung von § 27 Abs. 1 KV sowie der Aufnahme einer entsprechenden Regelung im Wahl- und Abstimmungsgesetz. Nach § 27 Abs. 1 KV wird das Stimmrecht für kantonale Wahlen und Abstimmungen ausschliesslich in der Wohngemeinde ausgeübt. Diese Bestimmung ist um den Zusatz «unter Vorbehalt der Ausübung des Stimmrechts der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer bei den Ständeratswahlen» zu ergänzen. Diese Änderung untersteht der obligatorischen Volksabstimmung (§ 31 Abs. 1 Bst. a KV).

In § 3 WAG ist ein neuer Abs. 1a aufzunehmen: «Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt sind, können an den Ständeratswahlen teilnehmen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG; SR 195.1) vom 26. September 2014 sowie der Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG; SR 195.11) vom 7. Oktober 2015 kommen zur Anwendung.»

### **Einführung Wohnsitzpflicht im Wahlkreis für Kantonsratskandidierende (§ 27 KV: neuer Absatz 2a, § 34 WAG)**

Am 29. Oktober 2015 hat der Kantonsrat eine Motion der CVP-Fraktion (Vorlage Nr. 2438.1 - Laufnummer 14780) mit 46:28 Stimmen erheblich erklärt. Mit dieser Motion wird verlangt, dass Personen, die für einen Kantonsratsitz kandidieren, sich nur für ihre Wohnsitzgemeinde als Kandidierende aufstellen lassen dürfen. Nach geltendem Recht ist für eine Kantonsratskandidatur Wohnsitz im Kanton, nicht aber in einer bestimmten Gemeinde erforderlich, da alle in § 27 Abs. 2 KV<sup>2</sup> genannten Personen unabhängig von der Wohngemeinde die Wählbarkeit für ein Kantonsratsmandat besitzen. Jede Person kann sich dabei nur in einem Wahlkreis, d.h. in einer Gemeinde, als Kantonsratskandidatin oder -kandidat aufstellen lassen. Entsprechend streicht die Staatskanzlei unverzüglich jene Vorgeschlagenen, deren Name bereits auf einem Wahlvorschlag aus einer anderen Gemeinde steht und teilt die Streichungen den betroffenen Gemeinden so rasch wie möglich mit (§ 34 Abs. 2 WAG).

In Erfüllung dieser Motion ist eine Regelung betreffend Wohnsitzpflicht als Wählbarkeitsvoraussetzung zu statuieren. Dabei ist es sinnvoll, die Einreichung der Wahlvorschläge als ausschlaggebenden Zeitpunkt festzulegen. Das bedeutet, dass die kandidierenden Personen im Moment, in dem sie ihre Wahlvorschläge einreichen, Wohnsitz in der Gemeinde haben müssen, für welche sie sich als Kandidierende zur Verfügung stellen. Zieht eine kandidierende Person vor der Wahl oder eine gewählte Person vor oder während der Amtsperiode um, kann sie das Mandat bis zum Ende der Legislatur weiterführen (und muss bei einer allfälligen erneuten Kandidatur die Wohnsitzpflicht bei Einreichung des Wahlvorschlags in der «neuen» Gemeinde erfüllen). Wie bereits im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 29. September 2015 (Vorlage Nr. 2438.2 - Laufnummer 15029) ausgeführt, ist mit einer solchen Regelung die Einhaltung der Wohnsitzpflicht für die Behörden mit angemessenem Aufwand überprüfbar. Es sei jedoch daran erinnert, dass der Wohnsitz im Kanton Zug bei gemeindlichen und kantonalen Wahlen Wählbarkeitsvoraussetzung ist. Bei einer Verlegung des Wohnsitzes ausserhalb des Kantons Zug vor Beginn der Amtsdauer oder während der Amtsdauer fällt diese Wählbarkeitsvoraussetzung auf den Zeitpunkt der Verlegung dahin. Das Amt muss sofort abgetreten werden. Eine Ausnahme bilden lediglich die Nationalratswahlen aufgrund der eidgenössischen Wahlgesetzgebung.

---

<sup>2</sup> Nach § 27 Abs. 2 und 3 KV besitzen alle Kantonsbürgerinnen und -bürger und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, das Recht, zu stimmen und zu wählen sowie die Wählbarkeit. Das Stimmrecht ist das Recht, an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen sowie Referenden und Initiativen zu unterzeichnen (§ 2 Abs. 1 WAG). Das Stimmrecht schliesst die Wählbarkeit ein, soweit das Gesetz keine besonderen Wählbarkeitserfordernisse aufstellt (§ 2 Abs. 2 WAG). Für die Wahl in den Kantonsrat bestehen keine weiteren Wählbarkeitsvoraussetzungen. Im Gegensatz dazu verlangt § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz; BGS 171.1) vom 4. September 1980, dass Mitglieder des Grossen Gemeinderats, des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission in der Gemeinde stimmberechtigt sein müssen.

Kantonsrat Andreas Hausheer als Vertreter der Motionärin bestätigte in seinem Votum an der Kantonsratssitzung vom 29. Oktober 2015 (Kantonsratsprotokoll vom 29. Oktober 2015, Seite 559), dass die Motionärin mit dem regierungsrätlichen Vorschlag einverstanden sei, dass die Wohnsitzregelung im Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags gegeben sein müsse. Das sei auch das Grundanliegen der Motion. Für die Zeit nach den Wahlen könne die CVP die Überlegungen des Regierungsrats nachvollziehen.

Die Verankerung der Wohnsitzpflicht bedarf einer Anpassung von § 34 WAG sowie zusätzlich einer Änderung der Kantonsverfassung mit obligatorischer Volksabstimmung (§ 31 Abs. 1 Bst. a KV), da die Kantonsverfassung die Wählbarkeitsvoraussetzungen «für kantonale ... An gelegenheiten» regelt (§ 25 Abs. 1 Bst. b KV i.V.m. § 27 Abs. 2 KV). Die Anpassung erfolgt in § 27 KV mit einem neuen Absatz 2a, in welchem festgelegt wird, dass Kandidierende für den Kantonsrat ihren Wohnsitz im Wahlkreis haben müssen, für den sie kandidieren. Die Regelung der Einzelheiten ist dem Gesetz zuzuweisen. § 27 Abs. 2a KV lautet folglich: «Wer für den Kantonsrat kandidiert, muss Wohnsitz in dem Wahlkreis haben, für den kandidiert wird. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.» Unter die durch das Gesetz zu regelnden Einzelheiten fällt namentlich der Zeitpunkt, in welchem der Wohnsitz vorliegen muss. Der Regierungsrat beantragt, dass der Wohnsitz im Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge vorliegen muss (siehe Ausführungen vorstehend). § 34 Abs. 1 WAG lautet demnach neu: «Steht bei Proporzahlen der Name einer vorgeschlagenen Person auf dem Wahlvorschlag eines Wahlkreises, in dem sie zum Zeitpunkt der Einreichung der Wahlvorschläge nicht Wohnsitz hat, so wird ihr Name von der Gemeindekanzlei gestrichen. Die Gemeindekanzlei informiert die betroffene Person unverzüglich über die Streichung.» § 34 Abs. 2 WAG ist aufzuheben, da vorgeschlagene Personen nun noch auf maximal einem Wahlvorschlag erscheinen können (auf demjenigen ihrer Wohnsitzgemeinde) und sich die Regelung des § 34 Abs. 2 WAG damit erübrigt.

### **Anpassung der Kantonsverfassung an das am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Erwachsenenschutzrecht: Ausschluss vom Stimmrecht (§ 27 Abs. 3 KV)**

§ 27 Abs. 3 Kantonsverfassung legt fest, dass kein Stimmrecht hat, wer «wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt» ist. Diese Terminologie ist veraltet und entspricht dem geltenden Recht nicht mehr. Der Grund dafür liegt darin, dass am 1. Januar 2013 das neue Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten ist, welches das davor geltende Vormundschaftsrecht abgelöst hat. Im Erwachsenenschutzrecht gibt es das Institut der Vormundschaft nicht mehr. An die Stelle der Vormundschaft ist die umfassende Beistandschaft (Art. 398 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB; SR 210) getreten. Aus diesem Grund ist in § 1 Abs. 1 Bst. a der Verordnung zum Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 29. April 2008 (Wahl- und Abstimmungsverordnung, WAV; BGS 131.2) der Begriff «Bevormundete» durch den Begriff «unter umfassender Beistandschaft stehende Personen» und in § 5 Abs. 1 WAV der Ausdruck «Entmündigungen wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) oder deren Aufhebung» durch «die Errichtung einer umfassenden Beistandschaft (Art. 398 ZGB) oder deren Aufhebung» ersetzt worden. Das Wahl- und Abstimmungsgesetz verwendet die Begrifflichkeit der «Vormundschaft» nicht, verweist indessen in § 4 Abs. 2 auf § 27 Abs. 3 KV («Im Stimmregister wird eingetragen, wer die Voraussetzungen von § 3 erfüllt und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist [§ 27 Abs. 3 KV].»). § 27 Abs. 3 KV ist allerdings bisher noch nicht an das neue Recht angepasst worden und verwendet deshalb nach wie vor den Begriff «Entmündigung».

Analoges gilt für den Vorsorgeauftrag gemäss Art. 360 ff. ZGB. Danach kann eine handlungsfähige Person eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten (Art. 360 Abs. 1 ZGB). Erfährt die Erwachsenenschutzbehörde, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist, und ist ihr nicht bekannt, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, so erkundigt sie sich beim Zivilstandsamt (Art. 363 Abs. 1 ZGB). Liegt ein solcher Vorsorgeauftrag vor, so nimmt die Erwachsenenschutzbehörde verschiedene Prüfungen vor (Art. 363 Abs. 2 und 3 ZGB). Danach erfolgt die Validierung des Vorsorgeauftrages in Form eines beschwerdefähigen Feststellungsentscheides. Sobald dieser Entscheid rechtskräftig ist, hat die so vertretene Person – wie bei einer umfassenden Beistandschaft – kein Stimmrecht mehr.

Die vorliegende Revision soll zum Anlass genommen werden, die Kantonsverfassung an das geltende Recht anzupassen. Neu soll § 27 Abs. 3 KV lauten: «Personen, die wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht.» Diese Änderung untersteht der obligatorischen Volksabstimmung (§ 31 Abs. 1 Bst. a KV).

## **5.2. Änderungen des Wahl- und Abstimmungsgesetzes**

### **Eintragungen und Streichungen im Stimmregister (§ 4 Abs. 3 WAG)**

Zurückgehend auf einen Antrag der Stadt Zug wird die Bestimmung des § 4 Abs. 3 WAG, wonach Eintragungen und Streichungen im Stimmregister laufend von Amtes wegen vorgenommen werden, an die Praxis angepasst im folgenden Sinne: « Eintragungen und Streichungen werden laufend, spätestens jedoch beim Abschluss des Stimmregisters vor einer Abstimmung oder Wahl von Amtes wegen vorgenommen.» Eintragungen und Streichungen können damit weiterhin laufend vorgenommen werden, doch wird verdeutlicht, dass sie andernfalls auch beim Abschluss des Stimmregisters erfolgen können.

### **Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene im Kanton Zug (§ 8 WAG: neuer Absatz 6)**

Am 2. Juni 2016 hat der Kantonsrat die bereits erwähnte Motion von Kantonsrätin Laura Dittli betreffend Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2509.1 - 14939) mit 38 zu 27 Stimmen erheblich erklärt. Diese Motion verlangt in einem ersten Begehren, dass eine kantonale gesetzliche Grundlage für die Einführung einer Wahl- und Abstimmungshilfe für 18- bis 25-jährige junge Erwachsene für nationale, kantonale und kommunale Wahlen und Abstimmungen geschaffen wird (insbesondere Ergänzung der Aufzählung der Zusammensetzung des Stimmmaterials in § 8 Abs. 1 WAG). Ausserdem seien weitere kantonale gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die es dem Kanton und den Gemeinden erlauben, weiterführende Massnahmen einzuführen, um mehr junge Erwachsene an die Urne zu bringen (Begehren 2; vgl. hierzu nachfolgendes Kapitel 5.3 zu den Fremdänderungen).

Für die Erfüllung des ersten Begehrens ist also eine Ergänzung von § 8 Abs. 1 WAG prüfen. Dieser lautet: «Das Stimmmaterial besteht aus dem Stimmrechtsausweis, der Abstimmungsvorlage mit Erläuterung, den Wahl- oder Stimmzetteln und dem verschliessbaren Stimmzettelkuvert. Es wird den Stimmberechtigten in einem Kuvert zugestellt, das als Rücksendekuvert für die briefliche Stimmabgabe verwendet werden kann.»

Die Motionärin erwähnt in der Motionsbegründung als mögliches Beispiel die Abstimmungshilfe «easyvote». Dabei handelt es sich um ein beim «Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ» angesiedeltes Projekt, welches sich zum Ziel gesetzt hat, die Wahl- und Stimmbeteiligung der 18- bis 25-Jährigen langfristig auf vierzig Prozent zu erhöhen. Erreicht werden soll dies durch «einfache und neutrale Abstimmungs- und Wahlinformationen» und Sensibilisierungsmassnahmen nach dem Motto «von der Jugend für die Jugend». In der Abstimmungshilfe «easyvote» werden die kantonalen und nationalen Vorlagen auf jeweils zwei A5 Seiten erklärt. Erarbeitet wird die Abstimmungshilfe von ehrenamtlich arbeitenden Jugendlichen.

§ 8 Abs. 1 WAG legt fest, welche Unterlagen Teil des amtlichen «Stimmmaterials» sind. Unter die «Erläuterung» fällt dabei etwa die Wahlanleitung «Gültig wählen». Eine Ergänzung dieses Materials ist nur denkbar, wenn es sich dabei um Unterlagen des Kantons oder der Gemeinden handelt, nicht hingegen wenn es sich um durch Private erarbeitete Materialien handelt (unabhängig davon, ob es sich dabei um die Abstimmungshilfe «easyvote» oder um eine andere Abstimmungshilfe handelt), da der Kanton ansonsten die Verantwortung für einen Inhalt übernehmen müsste, den er nicht selbst erstellt hat. Die Regelung für die Einführung der Wahl- und Abstimmungshilfe hat deshalb einen separaten Versand vorzusehen, indem § 8 WAG um folgenden neuen Absatz 6 ergänzt wird: «Der Kanton und die Gemeinden können Private finanziell unterstützen und ihnen die Adressen zur Verfügung stellen, damit diese den Stimmberechtigten zwischen dem 18. und dem vollendeten 25. Lebensjahr separat zum Stimmmaterial private Wahl- und Abstimmungshilfen zustellen können. Die Wahl- und Abstimmungshilfen müssen die Grundsätze der Neutralität und der Sachlichkeit gewährleisten. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.». Damit wird die finanz- und datenschutzrechtliche Grundlage geschaffen, damit der Kanton und die Gemeinden diese Aufgabe finanziell unterstützen und den Privaten das Adressmaterial zur Verfügung zu stellen dürfen. Die finanzielle Unterstützung kann beispielsweise darin bestehen, dass Kanton und Gemeinden einen Beitrag an die Erstellung, die Druckkosten und den Versand dieser Wahl- und Abstimmungshilfe leisten. Es ist dabei auch möglich, dass mehr als eine private Organisation Wahl- und Abstimmungshilfen für junge Erwachsene erstellt und Anspruch auf den Versand hat. Im Vernehmlassungsverfahren hat sich gezeigt, dass die Frage der Gewährleistung der Neutralität einer solchen Abstimmungshilfe bei den Vernehmlassungsteilnehmenden Bedenken auslöst. Es ist zu betonen, dass es sich bei solchen Abstimmungshilfen nicht um Erzeugnisse der politischen Parteien handelt, wie dies offenbar von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden befürchtet wird, sondern um solche von privaten Organisationen, die sich der Neutralität verpflichten, wie z.B. aktuell «easyvote». Mit dieser Organisation haben beispielsweise die Einwohnergemeinden Cham und Hünenberg bereits zusammengearbeitet. Es ist dem Regierungsrat wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Regelung des § 8 Abs. 6 WAG den Versand von Propagandamaterial, so etwa von politischen Parteien oder Interessengruppierungen, in keinem Fall umfasst. Auch wenn die Wahl- und Abstimmungshilfe durch Private erstellt wird, muss sie den Grundsätzen der Neutralität und Sachlichkeit Rechnung tragen. Um diesem Anspruch Nachachtung zu verschaffen, wird dies in § 8 Abs. 6 Satz 2 WAG explizit festgehalten. Eine allfällig beauftragte private Organisation muss sich an diese Grundsätze halten.

#### **Kontrolle der Stimm- und Wahlzettel (§ 11 Abs. 2 WAG)**

Zurückgehend auf einen Antrag der Einwohnergemeinde Oberägeri wird eine redaktionelle Anpassung dieser Bestimmung vorgenommen, indem «seine eigenen» durch «eigene» ersetzt wird: «Die oder der Stimmberechtigte darf nur *eigene* Stimm- und Wahlzettel in die Urne legen».

**Verarbeitung der Stimm- und Wahlzettel durch das Stimmbüro (§ 15 Abs. 3 und 4 WAG)**

Gestützt auf die Vernehmlassung wird § 15 Abs. 3 WAG folgendermassen angepasst: «Am Abstimmungssonntag öffnet das Stimmbüro die Stimmzetteluverts unter Wahrung des Stimmgeheimnisses. Die Wahl- und Stimmzettel werden abgestempelt oder sonst in geeigneter Weise amtlich gekennzeichnet». Dies entspricht der Regelung von § 11 Abs. 1 WAG zur Kontrolle der Stimm- und Wahlzettel bei der Stimmabgabe an der Urne. § 15 Abs. 4 WAG, nach welchem der Regierungsrat die Gemeinden ermächtigen kann, an Stelle der Stempelung ein gleichwertiges Verfahren der amtlichen Kennzeichnung zu verwenden, wird somit obsolet und kann ersatzlos aufgehoben werden. § 19 Abs. 1 Bst. b WAG ist entsprechend anzupassen (Streichung von «und 4»).

**Elektronische Stimmabgabe (§ 17 WAG)**

Die elektronische Stimmabgabe ist seit dem Jahre 2000 ein Thema und verschiedentlich Gegenstand von politischen Vorstössen<sup>3</sup>. Aus den Reihen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird sie regelmässig als Bedürfnis genannt, da sie das briefliche Stimmmaterial oftmals so spät erhielten, dass eine rechtzeitige Stimmabgabe nicht möglich sei<sup>4</sup>.

Im Kanton Basel-Stadt konnten am Urnengang vom 5. Juni 2016 neben den Auslandschweizer Stimmberechtigten erstmals auch Stimmberechtigte, die aufgrund ihrer Behinderung bislang nicht autonom abstimmen und wählen konnten, vom elektronischen Stimmkanal Gebrauch machen. Die Ausdehnung auf Stimmberechtigte mit einer Behinderung entspricht der Strategie des Bundesrates zur Einführung der elektronischen Stimmabgabe. Diese Personengruppe gilt nebst den Auslandschweizer Stimmberechtigten als prioritäre Zielgruppe.<sup>5</sup>

Es ist ein Ziel des Bundesrates, die elektronische Stimmabgabe flächendeckend einzuführen. Seiner Auffassung nach sind die aktuellen Rahmenbedingungen für die Kantone günstig, um den elektronischen Stimmkanal zeitnah einzuführen. Der Bundesrat erhofft sich von den Kantonen, dass diese rasch einen Zeitplan zur Einführung des elektronischen Stimmkanals festlegen. Seines Erachtens könnten bis 2019 diejenigen 20 Kantone, die bereits heute über die erforderlichen Rechtsgrundlagen verfügen, die elektronische Stimmabgabe einführen.<sup>6</sup>

§ 17 Abs.1 WAG sieht vor, dass der Regierungsrat örtlich, zeitlich oder sachlich begrenzte Versuche zur elektronischen Stimmabgabe bewilligen kann, wenn die technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die Erfassung aller Stimmen müssen gewährleistet und Missbräuche ausgeschlossen bleiben (§ 17 Abs. 2 WAG). Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten (§ 17 Abs. 3 WAG).

---

<sup>3</sup> Vgl. z.B. die 15.4139/15.4260 Motionen Guldimann/ Lombardi betr. «E-Voting bis spätestens 2019 für alle Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die 15.3634 Interpellation Levrat betr. «elektronische Stimmabgabe» und die 15.3492 Motion Darbellay betr. «Für Transparenz und Öffentlichkeit des Systems zur elektronischen Stimmabgabe».

<sup>4</sup> Vgl. z.B. die «Resolution E-Voting» des Auslandschweizerrats vom 14. August 2015, abrufbar unter <http://aso.ch/de/politik/stellungnahmen>; besucht am 11. August 2016 oder Nationalrat Tim Guldimann in der neuen Zürcher Zeitung vom 4. August 2016, S. 15.

<sup>5</sup> Medienmitteilung des Bundesrats vom 11. März 2016, abrufbar unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-60955.html>; bes. am 11. August 2016.

<sup>6</sup> Stellungnahme des Bundesrates vom 18. Mai 2016 zur 16.3246 Motion von Nationalrat Duri Campell und Mitunterzeichnenden.

Um dem Anliegen nach der elektronischen Stimmabgabe nachkommen zu können, sobald die technischen, sicherheitstechnischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Passus «örtlich, zeitlich oder sachlich begrenzte Versuche» aus § 17 Abs. 1 WAG zu streichen. Der Regierungsrat soll bei gegebenen Voraussetzungen bewilligen können, dass die elektronische Stimmabgabe definitiv zum Einsatz kommen kann.

Es wird sich bei der Einführung der elektronischen Stimmabgabe die Frage stellen, wie die Gestaltung der Wahlzettel erfolgen soll. Nach geltendem Recht werden bei Proporzahlen für sämtliche Listen Wahlzettel, auf denen die Listenbezeichnung und Angaben der Kandidierenden (Nach- und Vornamen, Jahrgang, Berufsbezeichnung, Wohnadresse, gegebenenfalls der Zusatz «bisher») vordruckt sind, sowie Wahlzettel ohne Vordruck erstellt (§ 39 Abs. 1 WAG). Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benützt, kann ihn handschriftlich verändern (vgl. § 42 Abs. 1 WAG). Leere Wahlzettel können mit einer Listenbezeichnung versehen und ganz oder teilweise mit Namen von Vorgesetzten ausgefüllt werden (§ 42 Abs. 2 WAG). Bei Majorzahlen wird pro Wahl ein einziger leerer Wahlzettel erstellt, der so viele leere Linien enthält, wie Personen in die betreffende Behörde zu wählen sind (§ 39 Abs. 1a WAG). Dieser ist durch die Stimmberechtigten gestützt auf ein Beiblatt mit den Angaben zu den Kandidierenden handschriftlich auszufüllen. Bei Abstimmungen geben die Stimmberechtigten ihre Stimme durch ein handschriftliches «ja» oder «nein» ab.

Bei der elektronischen Stimmabgabe ist ein handschriftliches Ausfüllen der Stimm- und Wahlzettel nicht mehr möglich. Es besteht deshalb die Notwendigkeit, dass die Stimm- und Wahlzettel im Zeitpunkt der Einführung der elektronischen Stimmabgabe in einer Art und Weise ausgestaltet werden können, die den Ansprüchen der Stimmabgabe an der Urne, derjenigen auf brieflichem Weg sowie auf elektronischem Weg in gleicher Weise genügen. Der Regierungsrat hat sich im Bericht und Antrag vom 23. Januar 2013 zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen betreffend Gestaltung der Wahlzettel bei Majorzahlen (Vorlage Nr.2218.1 – Laufnummer 14238) Gedanken zu verschiedenen Varianten der Gestaltung von Wahlzetteln gemacht. Als besonders geeignete Variante für elektronische Abläufe zu nennen ist das Modell: «Wahlanmeldeverfahren, alle Kandidierenden auf einem einzigen vordruckten Wahlzettel, ankreuzen (Modell wie in St. Gallen; vorgestellt auf Seite 5 der Vorlage).» Nach diesem Modell wird aufgrund der eingereichten gültigen Wahlvorschläge ein einziger vordruckter Wahlzettel erstellt und die gewünschten Namen müssen bei der Stimmabgabe auf dem Wahlzettel in einem kleinen Kästchen lediglich angekreuzt werden. Nur angekreuzte Namen erhalten eine Stimme. Dieses Modell vermeidet das bei der elektronischen Stimmabgabe nicht mögliche handschriftliche Aufschreiben von Namen.

Damit der Regierungsrat zu gegebenem Zeitpunkt rasch reagieren kann, ist ihm in § 17 Abs. 1 Satz 2 WAG die Kompetenz einzuräumen, die Wahl- und Stimmzettel den Erfordernissen der elektronischen Stimmabgabe anzupassen. So kann er die Gestaltung der Wahlzettel dann anpassen, wenn das einzuführende System der elektronischen Stimmabgabe inklusive der genauen Anforderungen an die Wahlzettel bekannt ist. Bei einer Neugestaltung der Stimm- und Wahlzettel wird zudem eine Anpassung der Wahl- und Abstimmungsverordnung erforderlich sein (vgl. namentlich die §§ 46 ff. WAV sowie die Anhänge zur WAV).

#### **Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 31 Abs. 2 WAG; § 52 Abs. 4 WAG)**

Nach § 31 Abs. 1 WAG sind die Wahlvorschläge bis zum zehntletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen. Fällt der zehntletzte Montag vor dem Wahltag auf einen gesetzlichen Feiertag, so sind die Wahlvorschläge bis zum darauf folgenden Dienstag, 12.00 Uhr, einzureichen (§ 31 Abs. 2 WAG). Neben dem Bundesfeiertag als öffentlichem Ruhetag gelten im Kanton Zug Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Ma-

ria Empfängnis und Weihnachten als Feiertage (vgl. § 1 Abs. 2 des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes vom 28. August 2003 [BGS 942.31] i.V.m. Art. 20a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 [Arbeitsgesetz, ArG; SR 822.11]). Nicht unter die «gesetzlichen Feiertage» fallen hingegen der Berchtoldstag (2. Januar), der Ostermontag, der Pfingstmontag sowie der Stephanstag (26. Dezember). Im Jahre 2015 fiel die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Richterwahlen vom 14. Juni 2015 auf den Ostermontag<sup>7</sup>. Da es sich nicht um einen gesetzlichen Feiertag handelt, mussten die Wahlvorschläge mit Frist bis zu diesem Tag eingereicht werden. Dies ist nicht zweckmässig. Ratio legis von § 31 Abs. 2 WAG kann nicht sein, dass die Frist an einem Tag abläuft, an welchem die Verwaltung geschlossen ist. Deshalb ist § 31 Abs. 2 WAG zu ergänzen mit einem Verweis auf § 10 GOG, welcher eine Aufzählung der entsprechenden Feiertage enthält: «Ist der zehntletzte Montag vor dem Wahltag ein Feiertag gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) , so sind die Wahlvorschläge bis zum darauf folgenden Dienstag, 12.00 Uhr, einzureichen.» Zu den «Proporzahlen» sieht § 52 Abs. 4 WAG als Zeitpunkt für die Einreichung der Wahlvorschläge bei Ergänzungswahlen ebenfalls einen Montag vor. Damit die Frist auch hier nicht an einem «nicht gesetzlichen Feiertag» ablaufen kann, ist § 52 Abs. 4 WAG um einen Satz zu ergänzen: «Ist der achtletzte Montag vor dem Wahltag ein Feiertag gemäss § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege vom 26. August 2010 (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG), so sind die Wahlvorschläge bis zum darauf folgenden Dienstag, 12.00 Uhr, einzureichen.»

#### **Unterzeichnung der Wahlvorschläge (§ 33 WAG)**

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 WAG muss jeder Wahlvorschlag von zehn Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises, die nicht selbst auf demselben Wahlvorschlag aufgeführt sind, unterzeichnet sein. Für den Fall, dass eine Person mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, bestimmt § 33 Abs. 1 Satz 3 WAG, dass deren Unterschrift von allen Wahlvorschlägen für diese Wahlart gestrichen wird. Gleichzeitig regelt § 33 Abs. 3 WAG: «Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag pro Wahlart unterzeichnet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Das ist den Vertreterinnen oder Vertretern des Wahlvorschlags mitzuteilen, damit allenfalls Ersatzunterschriften beigebracht werden können. Diese sind bis am Mittwoch nach dem Wahlanmeldeschluss, 17.00 Uhr, einzureichen.»

Materiell wird so in § 33 Abs. 1 Satz 3 WAG und § 33 Abs. 3 Satz 1 WAG zweimal derselbe Sachverhalt geregelt, was keinen Mehrwert erbringt und zu Verunsicherungen führt. Zur Bereinigung ist § 33 Abs. 3 Satz 1 WAG zu streichen und mit § 33 Abs. 1 Satz 3 WAG zu ersetzen.

#### **Nachrücken (§ 41 Abs. 3 WAG; § 51 Abs. 1 WAG)**

Kraft Einführung des Majorzsystems (Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 «Ja zu Personenwahlen», Majorzinitiative) ist in den Exekutivbehörden ein Nachrücken nicht mehr möglich. Aufgrund eines gesetzgeberischen Versehens ist § 51 Abs. 1 Satz 1 WAG bei der damaligen Änderung nicht angepasst worden. Dies wurde bisher in einer Fussnote zu § 51 Abs. 1 WAG vermerkt: «Der Passus '(...) und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen (...)» ist mit dem Inkrafttreten der Änderung von § 78 Abs. 2 und 3 der Kantonsverfassung (BGS 111.1, GS 2013/023) (Majorzwahl für den Regierungsrat) obsolet geworden. Es ist im Regierungsrat kein Nachrücken mehr möglich. Die Kantonsverfassung als übergeordneter Erlass geht dem Gesetz vor. Der genannte Teil des Gesetzes darf daher nicht mehr angewendet werden.» Die-

<sup>7</sup> Regierungsratsbeschluss vom 27. Januar 2015 betreffend Ergänzungswahl für ein Mitglied des Strafgerichts infolge Wahl eines Mitglieds des Strafgerichts als Mitglied des Obergerichts.

se Bestimmung ist nun zu bereinigen, indem der Passus «und der Regierungsrat bei Regierungsratswahlen» sowie auch die Fussnote gestrichen werden.

In § 41 Abs. 3 wird Bezug genommen auf das Nachrücken im Falle, dass entgegen den Unvereinbarkeitsvorschriften der Kantonsverfassung ein Mitglied des Regierungsrats in einen der eidgenössischen Räte oder ein Mitglied der eidgenössischen Räte in den Regierungsrat gewählt wird. Wird ein Nationalratsmitglied in den Regierungsrat gewählt und erklärt es Verzicht auf das Nationalratsmandat, so richtet sich das Nachrücken im Nationalrat nach Art. 55 BPR bzw. die Regelung einer allfälligen Ergänzungswahl nach Art. 56 BPR. Wird ein Regierungsratsmitglied in einen der eidgenössischen Räte oder ein Ständeratsmitglied in den Regierungsrat gewählt, so kann kein Nachrücken stattfinden, da die Regierungsrats- und den Ständeratsmitglieder im Majorzwahlverfahren gewählt werden. § 41 Abs. 3 Satz 2 WAG ist deshalb folgendermassen anzupassen: «Verzichtet es auf das Amt der Ständerätin bzw. des Ständerats oder der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats, ordnet der Regierungsrat sofort eine Ergänzungswahl an.»

### **Stille Wahl (52a Abs. 1 WAG)**

Werden für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, so findet kein Wahlgang statt («stille Wahl»; § 40 Abs. 1 WAG). Bei kantonalen Wahlen erklärt der Regierungsrat, bei kommunalen Wahlen der Gemeinderat die so Vorgesprochenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG). Sind nach der stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt, findet gemäss § 40 Abs. 3 WAG eine Ergänzungswahl statt (§§ 52 und 57 WAG).

Seit dem 2. November 2013 erfolgt die Zuteilung der Sitze bei den Kantonsratswahlen nach dem doppelt-proportionalen Zuteilungsverfahren (§ 78 Abs. 2a KV i.V.m. 38 KV). Die Zuteilung von Mandaten zu Listen und Wahlkreisen wird zunächst durch eine Oberzuteilung und im Anschluss daran durch eine Untertzuteilung vorgenommen. Im ersten Zuteilungsschritt werden die Wählerstimmen aller Wahlkreise auf die Parteien verteilt. Ausschlaggebend bei der Sitzzuteilung an die Parteien und politischen Gruppierungen ist deren Wählerstärke im ganzen Kanton. In einem zweiten Schritt werden die den Parteien zugeteilten Sitze auf die Wahlkreise aufgeteilt. Nach der Ober- und Untertzuteilung erfolgt die Zuteilung der Sitze auf die Kandidierenden.

Eine stille Wahl von Kantonsratsmitgliedern in einzelnen Wahlkreisen ist im doppelt-proportionalen Sitzzuteilungsverfahren systembedingt nicht mehr möglich. Würde eine Gemeinde ihre Kantonsrätinnen bzw. Kantonsräte in stiller Wahl als gewählt erklären, würde dies bedeuten, dass in der Oberzuteilung nicht mehr die Wählerstärke der Parteien des ganzen Kantons miteinbezogen werden könnte, denn bei einer stillen Wahl findet kein Wahlgang statt. Dies widerspräche Sinn und Zweck des doppelt-proportionalen Sitzzuteilungsverfahrens und ist durch die Kantonsverfassung denn auch nicht vorgesehen (vgl. § 38 KV). Kann eine Vakanz im Kantonsrat nicht durch Nachrücken besetzt werden, ordnet der Regierungsrat eine Ergänzungswahl an, wobei das Majorzverfahren nach den §§ 53 ff. zur Anwendung kommt (§ 52 Abs. 1 WAG). In diesem Falle ist bei gegebenen Voraussetzungen eine stille Wahl von Kantonsratsmitgliedern möglich.

§ 52a Abs. 1 WAG schliesst die §§ 46 bis 49 WAG für die Kantonsratswahlen explizit aus. Die Verweisung von § 52a Abs. 1 WAG bezieht sich auf die «nachfolgenden Bestimmungen», d.h. auf die Bestimmungen zur Wahl des Kantonsrats (§§ 52b bis 52f WAG). Dass es sich bei den «nachfolgenden Bestimmungen» um die §§ 52b bis 52f WAG handelt, wird in § 52a Abs. 1 WAG zur Verdeutlichung neu in einer Klammer aufgeführt. Der Rechtssicherheit willen soll zudem im Gesetz explizit statuiert werden, dass eine stille Wahl bei den Kantonsratswahlen –

soweit es sich nicht um eine Ergänzungswahl handelt – nicht möglich ist, indem § 52a Abs. 1 WAG um folgenden Satz ergänzt wird: «Die stille Wahl (§ 40) von einzelnen Kandidierenden oder in einzelnen Wahlkreisen ist bei den Kantonsratswahlen nur bei Ergänzungswahlen möglich.»

### **Frist bei Ergänzungswahlen (§§ 52 Abs. 3 WAG, 57 Abs. 1 WAG, 62 Abs. 1 WAG)**

Tag X	Vakanz entsteht (Demission / Todesfall / Wegzug aus dem Kanton Zug / Proporz: Keine nachrückende Ersatzkandidierende)
So schnell wie möglich, evtl. Zirkularbeschluss	Gemeinderatsbeschluss (GRB) oder Regierungsratsbeschluss (RRB) zur Festsetzung der Ergänzungswahl
Darauffolgender Mittwoch Freitag	Einreichung Ausschreibungstext Amtsblatt Publikation der Ausschreibung im Amtsblatt
= Ab Entstehung der Vakanz sind insgesamt regelmässig mehr als 6 Tage notwendig -> damit sind 90 Tage bereits überschritten	
12 Wochen / 84 Tage nach Ausschreibung	Wahltag
3 Monate / 90 Tage	Fristablauf Durchführung Ergänzungswahl (Ausnahmsweise Verlängerung Frist wegen besonderen Umständen)

Kann ein Sitz bei Proporzahlen (Kantonsrat, Grosser Gemeinderat) nicht durch Nachrücker besetzt werden, ordnet der Regierungsrat bzw. der Stadtrat eine Ergänzungswahl an (§ 52f Abs. 3 i.V.m. § 52 Abs. 1 WAG, § 62 Abs. 1 WAG), die in der Regel innert drei Monaten seit Freiwerden des Sitzes durchzuführen ist (§ 52 Abs. 3 WAG). Bei Majorzwahlen werden Ergänzungswahlen für Sitze, die während der Amtsdauer frei geworden sind, vom Regierungsrat bzw. vom Gemeinderat festgesetzt. Sie sind, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen, in der Regel ebenfalls innert drei Monaten durchzuführen (§ 57 Abs. 1 WAG, § 62 Abs. 1 WAG). Der Begriff der «besonderen Verhältnisse» für ein Abweichen von der Dreimonatsfrist ist als Ausnahmebestimmung zu verstehen und auszulegen. Als in der Praxis anerkanntes Beispiel für «besondere Verhältnisse» gelten Wahltermine, die in die Ferien bzw. auf Festtage fallen. Solche Terminkonstellationen rechtfertigen eine Verschiebung auf den nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Regierungsrat machte zudem im Jahre 2008 bei der Terminfestsetzung für eine Ergänzungswahl am Obergericht von der Möglichkeit der Verschiebung Gebrauch, weil einen Monat nach Ablauf der Frist für die Durchführung der Ergänzungswahl eidgenössische und kantonale Volksabstimmungen stattfanden (Regierungsratsbeschluss vom 17. Juni 2008). Eine solche Zusammenlegung von Ergänzungswahlen mit eidgenössischen Abstimmungs- oder Wahlterminen ist im Sinne einer Ausnahme zuzulassen, sofern die Ergänzungswahl damit nicht um mehr als einen Monat verschoben wird. Bei der Terminfestsetzung ist stets zu bedenken, dass erhebliche staatspolitische und rechtsstaatliche Interessen daran bestehen, Vakanzen von Behördemitgliedern rasch neu zu besetzen. Deshalb ist der Begriff der «besonderen Verhältnisse» restriktiv zu interpretieren.

Sofern keine besonderen Verhältnisse vorliegen, beträgt die Frist für die Durchführung von Ergänzungswahlen also grundsätzlich drei Monate, d.h. 90 Tage. Nachdem die Ausschreibungsfrist bei der letzten Teilrevision (Vorlage Nr. 2170) von zehn auf zwölf Wochen, d.h. 84 Tage, verlängert worden ist, präsentiert sich die Einhaltung der Dreimonatsfrist für die Durchführung von Ergänzungswahlen dieser Frist nunmehr als fast unmöglich. Berücksichtigt man, dass der Ausschreibungstext für das Amtsblatt drei Tage vor dem Erscheinen eingereicht werden muss und dass das Amtsblatt immer nur freitags erscheint, so sind regelmässig Fälle denkbar, bei denen eine rechtzeitige Ausschreibung und damit eine rechtzeitige Wahl nicht möglich sind. Aufgrund der Einführung des Majorzsystems für die Wahl der Exekutiven (Volksabstimmung vom 9. Juni 2013 «Ja zu Personenwahlen», Majorzinitiative) ist zudem fortan vermehrt mit Ergänzungswahlen an kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungstagen zu rechnen. Im Gegensatz zum Wahlmaterial muss das Stimmmaterial bei den Stimmberechtigten nicht in der dritt- sondern bereits in der viertletzten Woche vor dem Urnengang eintreffen (§ 8 Abs. 3 WAG), weshalb in diesen Fällen die Wahrung der Fristen noch schwieriger wird.

Wie erwähnt ist Sinn und Zweck der Bestimmungen zu den Ergänzungswahlen, möglichst kurze Vakanzen zu haben bzw. idealerweise die nahtlose Weiterführung des Amtes zu gewährleisten. Gleichzeitig macht es keinen Sinn, wenn die dreimonatige Frist aufgrund gesetzlicher Vorgaben regelmässig nicht eingehalten werden kann und keine praktikable Lösung für eine gemeinsame Durchführung der Ergänzungswahlen mit Abstimmungen besteht. Deshalb ist die Frist für die Durchführung von Ergänzungswahlen zu erhöhen und die §§ 52 Abs. 3, 57 Abs. 1 sowie § 62 Abs. 1 WAG entsprechend anzupassen. Die vom Regierungsrat in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Erhöhung auf vierzehn Wochen wurde von den Einwohnergemeinden als nicht sinnvolle und zu enge Frist bemängelt und eine Frist von vier Monaten beantragt. In Umsetzung dieses Antrags wird die Frist auf vier Monate erhöht. Im Sinne der Kongruenz sind ausserdem der Wortlaut des § 52 Abs. 3 WAG (Ergänzungswahlen im Proportionalwahlrecht), derjenige des § 57 Abs. 1 Satz 2 WAG (Ergänzungswahlen im Majorz) sowie derjenige des § 62 Abs. 1 WAG (gemeindliche Ergänzungswahlen) einander anzugleichen. So ist in § 52 Abs. 3 WAG der Zusatz «wenn nicht besondere Verhältnisse eine Verschiebung nahe legen» einzufügen. In § 57 Abs. 1 Satz 2 und in § 62 Abs. 1 WAG ist die Präzisierung «seit Freiwerden des Sitzes» aufzunehmen.

### **Ständeratswahlen (§§ 56 Abs. 3a WAG, 58 Abs. 1 WAG)**

Im Gegensatz zu den durch das Bundesrecht geregelten Nationalratswahlen handelt es sich bei den Ständeratswahlen um kantonale Wahlen. Die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Ständerats finden gleichzeitig mit den Nationalratswahlen, d.h. am zweitletzten Sonntag im Oktober, statt (§ 30 Abs. 1 WAG i.V. m. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BPR<sup>8</sup>).

Nach jeder Gesamterneuerung des Nationalrates werden die Mitglieder des Bundesrats von der Bundesversammlung gewählt (Art. 175 Abs. 2 BV). Die Gesamterneuerungswahlen des Bundesrats finden damit regelmässig anfangs Dezember statt (vgl. Art. 132 Abs. 1 ParlG<sup>9</sup>). Ziel ist, dass die neu gewählten National- und Ständeratsmitglieder bis zu diesem Zeitpunkt gültig gewählt sind, damit sie an der Bundesratswahl teilnehmen können<sup>10</sup>.

---

<sup>8</sup> Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1).

<sup>9</sup> Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (Parlamentsgesetz, ParlG; SR 171.10).

<sup>10</sup> Vgl. auch die Empfehlungen zu den Eidgenössischen Wahlen 2011/2015, verabschiedet anlässlich der Frühjahrstagung der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz vom 26. April 2013, S. 5 / Empfehlungen 10 bis 12: «Die Kantone setzen im Rahmen ihrer rechtlichen und politischen Möglichkeiten alles daran, dass ihre Vertretung im Ständerat jederzeit sichergestellt ist und ihre Ständeräte insbesondere bei 'Konstituierung' des Rats rechtsgültig gewählt sind.»

Wegen der kurzen Zeitspanne zwischen den Ständeratswahlen und den Bundesratswahlen ist es in der Praxis nicht einfach, das genannte Ziel zu gewährleisten. Grund dafür ist, dass in die Terminplanung für die Durchführung der Wahlen diverse Eventualitäten miteinbezogen werden müssen, die wiederum an verschiedene Vorgaben des Wahl- und Abstimmungsgesetzes sowie an aus logistischen Gründen einzuhaltende Fristen gebunden sind.

- In der Terminplanung zu berücksichtigen sind vorab die Rechtsmittelfristen. § 67 Abs. 2 WAG sieht eine vergleichbar<sup>11</sup> lange Beschwerdefrist vor: «Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag.»
- In die Terminplanung aufzunehmen ist sodann die Möglichkeit eines zweiten Wahlgangs für den Fall, dass im ersten Wahlgang weniger Kandidierende das absolute Mehr erreichen, als Mandate zu vergeben sind, oder aus einem anderen Grund nicht alle Sitze besetzt werden konnten (§ 56 Abs. 1 WAG). Hier sieht das Gesetz vor, dass der Regierungsrat für die Wahl der Mitglieder des Ständerats den Wahltag sowie die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge jeweils so festsetzt, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. Ständeräte an den Bundesratswahlen gewährleistet ist (§ 56 Abs. 3a WAG<sup>12</sup>).» Diese Bestimmung erlaubt eine Abweichung von den ordentlichen Regelungen des § 56 Abs. 2 WAG, wonach die zweiten Wahlgänge am achten Sonntag nach der Hauptwahl stattfinden sowie von § 56 Abs. 3 WAG, wonach die Wahlvorschläge bis zum siebtletzten Montag vor dem Wahltag einzureichen sind. Bei der Vorbereitung der Ständeratswahlen 2015 ist die Frage aufgekommen, ob und inwieweit die in § 56 Abs. 3a WAG nicht explizit genannten Fristen verkürzt werden dürfen, so namentlich die Bereinigungsfrist (§ 35 f. WAG) und die Versandfrist für das Wahlmaterial (§ 8 Abs. 3 WAG). Den Gesetzesmaterialien ist hierzu nichts zu entnehmen.
- Schliesslich ist die Validierung der Ständeratswahlen durch den Kantonsrat in die Terminplanung aufzunehmen (vgl. § 58 Abs. 1 WAG: «Der Kantonsrat stellt die Gültigkeit der Kantonsrats-, Regierungsrats-, Ständerats- und Richterwahlen fest.»). Dies bedeutet, dass zwischen der Ständeratswahl und der Bundesratswahl eine Sitzung des Kantonsrats stattfinden muss, nötigenfalls ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen.
- Abgesehen von den durch das WAG vorgegebenen Fristen bestehen logistisch bedingte Termine, so namentlich für den Druck und die Verpackung des Wahlmaterials.

Aus der Vergangenheit sind keine zweiten Wahlgänge bei den Ständeratswahlen bekannt. Bei den Ständeratswahlen 2015 haben die beiden Gewählten das absolute Mehr im ersten Wahlgang vom 18. Oktober 2015 problemlos erreicht. Für den Fall hingegen, dass ein zweiter Wahlgang hätte stattfinden müssen, waren im entsprechenden Terminplan<sup>13</sup> aufgrund der zeitlichen Knappheit zwischen der Ständeratswahl (18. Oktober 2015) und der Bundesratswahl (9. De-

<sup>11</sup> Bei den Nationalratswahlen beträgt die Rechtsmittelfrist bloss drei Tage (Art. 77 Abs. 2 BPR).

<sup>12</sup> § 56 Abs. 3a WAG geht auf eine Motion des Kantonsrats Andreas Hausheer zurück und wurde 2013 in das Gesetz aufgenommen; vgl. den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 10. Juli 2012 betreffend Teilrevision der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG), Vorlage Nr. 2170.1 - Laufnummer 14129, S. 27 ff.

<sup>13</sup> Regierungsratsbeschluss vom 17. März 2015 betreffend allfällige Ergänzungswahl für den Nationalrat und allfälliger zweiter Wahlgang für den Ständerat; Festsetzung der Wahltermine.

zember 2015) stark verkürzte Fristen und ausserordentliche Massnahmen vorgesehen. So war die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gestützt auf § 56 Abs. 3a WAG bereits auf den dem ersten Wahlgang folgenden Tag (19. Oktober 2015), 17.00 Uhr, und der Abschluss des Bereinigungsverfahrens in sinngemässer Anwendung von § 56 Abs. 3a WAG auf den darauffolgenden Tag (20. Oktober 2015), 17.00 Uhr, festgelegt. Die Wahlunterlagen wären entgegen der Bestimmung von § 8 Abs. 3 WAG und in sinngemässer Auslegung von § 56 Abs. 3a WAG spätestens in der zweitletzten Woche vor dem Wahltag an die Stimmberechtigten versandt worden. Dies wäre wegen den für den Druck und das Einpacken des Wahlmaterials (sieben bzw. sechs Arbeitstage) notwendigerweise einzuhaltenden Fristen nicht anders möglich gewesen. Weiter war vorgesehen, dass die Staatskanzlei bei einer allfälligen Ergänzungswahl für den Nationalrat sowie bei einem allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat einen Sonderdruck des Amtsblatts veranlasst hätte. Schliesslich hätte der Kantonsrat bei Bedarf eine ausserordentliche Sitzung am Tag der Bundesratswahlen, d.h. dem 9. Dezember 2015, 07.00 Uhr, für die Validierung der Ständeratswahl durchführen müssen.

Solch eng gestaffelte Zeitpläne gilt es für die Zukunft zu vermeiden, da sie die zeitlichen und personellen Ressourcen aller involvierten Behörden, der Parteien sowie der sonstigen Beteiligten strapazieren. Auch kann es unerwünschte Rechtsunsicherheiten nach sich ziehen, wenn die geltende Rechtslage nicht klar ist und in der Praxis zu Umsetzungsschwierigkeiten führen. Es bestehen verschieden Möglichkeiten<sup>14</sup>, um die genannten Probleme zu lösen:

#### Vorverlegung des Termins für die Ständeratswahlen

Der Termin für die Wahl der Ständeratsmitglieder ist im Rahmen der Totalrevision 2005 / 2006 mit dem Termin für die Nationalratswahlen zusammengelegt worden (vgl. Vorlage Nr. 1300.17 - Laufnummer 121777). Dazu musste die am 1. Januar 2007 beginnende Amtsdauer der Ständeratsmitglieder per Übergangsregelung in der Kantonsverfassung um ein Jahr verlängert werden (vgl. Vorlage Nr. 1300.30 - Laufnummer 12204). Es ist sinnvoll, dass die Mitglieder des Ständerats gleichzeitig mit denjenigen des Nationalrats gewählt werden. Eine Vorverschiebung des Termins für die Ständeratswahlen würde bei der Stimmbevölkerung eher Befremden hervorrufen und brächte den mit den Wahlen betrauten Behörden zudem einen unerwünschten Mehraufwand. Eine Vorverschiebung dieses Termins ist deshalb zu verwerfen.

#### Verbleiben der gewählten Ständeratsmitglieder im Amt

Diese Variante, die der Kanton Zürich kennt, würde bedeuten, dass die bisherigen Ständeratsmitglieder für die auslaufende Amtsperiode im Amt verbleiben, bis die neuen Amtsinhaberinnen und -inhaber rechtsgültig gewählt sind. Im Falle eines zweiten Wahlgangs würden die bisherigen Ständeratsmitglieder an den Bundesratswahlen teilnehmen. Eine solche Lösung ist zu verwerfen. Aus staatspolitischen Gründen soll der Bundesrat durch die neu gewählten Mitglieder der Bundesversammlung gewählt werden. Auch der Kanton Zürich sieht in einer derzeit laufenden Gesetzesrevision Massnahmen vor, damit die Ständeratsmitglieder bis zu den Bundesratswahlen sowie der Verteilung der Kommissionssitze rechtskräftig gewählt sind.

#### Verkürzung der Fristen zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang

Diese Lösung ist durch das Wahl- und Abstimmungsgesetz bereits vorgesehen (siehe vorstehende Ausführungen zu § 56 Abs. 3a WAG). § 56 Abs. 3a WAG ermächtigt den Regierungsrat, die ordentlichen Fristen für die Festsetzung des Wahltags sowie für die Einreichung der Wahlvorschläge so festzulegen, dass die Teilnahme der gewählten Ständerätinnen bzw. -räte an

---

<sup>14</sup> Vgl. die Empfehlungen zu den Eidgenössischen Wahlen 2011/2015, verabschiedet anlässlich der Frühjahrstagung der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz vom 26. April 2013, S. 5 / Empfehlungen 10 bis 12.

den Bundesratswahlen gewährleistet ist. Nach Sinn und Zweck dieser Bestimmung kann der Regierungsrat diese Fristen also verkürzen. Auslegungsbedürftig ist, ob der Regierungsrat auch die Bereinigungsfrist (§ 35 f. WAG) und die Frist für den Versand des Wahlmaterials (§ 8 Abs. 3 WAG) verkürzen darf. Eine Verkürzung der Versandfrist ist abzulehnen. Den Stimmberechtigten und den politischen Parteien muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um sich aufgrund der amtlichen Unterlagen über Urnengänge zu informieren. Sie müssen genügend Zeit zur Willensbildung und zur öffentlichen Diskussion haben (BGE 104 Ia 239 E. 2b). Eine Verkürzung der Bereinigungsfrist ist hingegen denkbar. Da eine solche allerdings sowohl für die involvierten Behörden als auch für die Parteien einen gewissen Zeitdruck mitbringt, ist von einer Verkürzung der Bereinigungsfrist nur subsidiär Gebrauch zu machen. In diesem Sinne ist § 56 Abs. 3a um folgenden Satz zwei zu ergänzen: «Die Fristen für die Bereinigung (§ 35) sowie für die Ergänzung von Wahlvorschlägen (§ 36) können in Ausnahmefällen verkürzt werden.»

#### Wahlprüfung durch die kantonale Exekutive anstelle der Legislative

Nach § 58 Abs. 1 WAG stellt der Kantonsrat die Gültigkeit der Kantonsrats-, Regierungsrats-, Ständerats- und Richterwahlen fest. Die Validierung bedingt, dass zwischen einem allfälligen zweiten Wahlgang und den Bundesratswahlen eine ordentliche oder nötigenfalls eine ausserordentlich einberufene Kantonsratssitzung stattfindet. Durch die Zuweisung der Kompetenz zur Feststellung der Gültigkeit der Wahl an den Regierungsrat könnte der Terminplan zeitlich entlastet werden. Da es sich bei der Validierung um ein Formgeschäft handelt, sind keine Gründe ersichtlich, weshalb diese Kompetenz nicht dem Regierungsrat zugewiesen werden sollte. Der Regierungsrat könnte die Gültigkeit der Ständeratswahl in kurzer Zeit feststellen. Gestützt auf § 16 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 26. September 2013 (GO RR; BGS 151.1) kann sogar ein Zirkularbeschluss erwirkt werden. Ein solcher ist vorgesehen für nicht komplexe, unumstrittene fristgebundene Geschäfte, bei denen dringend Entscheide zwischen zwei ordentlichen Regierungsratssitzungen getroffen werden müssen. Die Zuständigkeit für die Feststellung der Gültigkeit der Ständeratswahlen ist deshalb neu dem Regierungsrat zuzuweisen. Es ist einleuchtend, dass die Feststellung der Gültigkeit auch der anderen in § 58 Abs. 1 WAG erwähnten Wahlen durch den Regierungsrat die Abläufe allgemein vereinfachen könnte. Eine solche Lösung hat sich beispielsweise im Kanton Zürich bewährt (vgl. § 12 Abs. 1 Bst. a i.V.m. § 83 Abs. 1 GPR) und es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen diese Lösung sprechen würden. In der Vernehmlassung hat sich allerdings gezeigt, dass Widerstand dagegen besteht, dass der Regierungsrat seine eigene Wahl validieren soll. Um allfälligen diesbezüglichen Bedenken Rechnung zu tragen, ist die Kompetenz für die Validierung des Regierungsrats beim Kantonsrat zu belassen. Die Kompetenz zur Validierung der Kantonsrats-, Ständerats- und Richterwahlen ist indessen dem Regierungsrat zuzuweisen und § 58 Abs. 1 WAG entsprechend anzupassen.

Der neue § 58 Abs. 1 WAG bewirkt zudem, dass § 3 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 28. August 2014 (GO KR; BGS 141.1) angepasst werden muss. In § 3 GO KR ist die Feststellung der Gültigkeit der Kantonsrats- und der Regierungsratswahlen durch den Kantonsrat geregelt. § 3 Abs. 1 GO KR lautet in der angepassten Version: «Unter der Leitung der Alterspräsidentin oder des Alterspräsidenten stellt der neu gewählte Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrats die Gültigkeit der Regierungsratswahlen fest und entscheidet über bestrittene Wahlen.» § 3 Abs. 2 GO KR wird aufgehoben, nachdem sich diese Problematik mit der Validierung der Kantonsratsmitglieder durch den Regierungsrat erübrigt.

Eine Anpassung der GO RR hingegen ist nicht nötig, weil diese keine Bestimmungen über die Validierung der Regierungsratswahlen enthält.

### Verkürzung der Rechtsmittelfrist

Die Rechtsmittelfrist für die bundesrechtlich geregelte Nationalratswahlen beträgt im Gegensatz zur kantonalen zehn- bzw. zwanzigtägigen Rechtsmittelfrist nur drei Tage (Art. 77 Abs. 2 BPR). Auch wenn die kantonalen Rechtsmittelfristen erst kürzlich - mit Inkrafttreten per 3. August 2013 - von drei Tagen auf zehn bzw. zwanzig Tage verlängert<sup>15</sup> worden sind, ist es sinnvoll, die Rechtsmittelfrist für den Fall der Ständeratswahlen wieder zu verkürzen. Dies hat die Vorteile, dass die Ständeratswahlen schneller erwahrt werden könnten, wie auch, dass die Rechtsmittelfristen betreffend National- und Ständeratswahlen übereinstimmen würden. Das Bundesgericht lässt in gefestigter Praxis im kantonalen Recht festgelegte dreitägige Fristen für die Erhebung von Stimmrechtsbeschwerden zu. Zwar sei eine Frist von drei Tagen sehr kurz und lasse den Stimmberechtigten wenig Zeit, die Sach- und Rechtslage abzuklären und eventuell anwaltlichen Rat einzuholen, doch sei die Erforderlichkeit sofortigen Handelns bei Stimmrechtssachen regelmässig gegeben (anstelle vieler: Urteil vom 2. Oktober 2013, 1C\_577/2013, E. 3.1 mit diversen Hinweisen). Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, die Beschwerdefrist betreffend Ständeratswahlen mittels einer Anpassung von § 67 Abs. 2 WAG auf drei Tage zu verkürzen (vgl. zur Beschwerdefrist betreffend die übrigen Wahlen sowie betreffend Abstimmungen nachfolgend die Kommentierung zu § 67 Abs. 2 WAG).

### **Verfahren und Ausschreibung von Gemeindewahlen (§ 59 Abs. 1 WAG, § 61 f. WAG)**

Nach § 59 Abs. 1 WAG gelten für die Gemeindewahlen sinngemäss die Vorschriften über die kantonalen Wahlen. Trotz dieses Verweises erwähnen die unter dem Titel der Gemeindewahlen geführten Bestimmungen Bereiche, die bereits erschöpfend in den Bestimmungen für die kantonalen Wahlen geregelt sind. Solche Wiederholungen sind nicht notwendig und aus erlass-technischen Gründen zu vermeiden, weshalb der Regierungsrat in der Vernehmlassungsvorlage die Aufhebung von § 61 WAG vorgeschlagen hatte, nachdem dieser inhaltlich § 29 Abs. 1 WAG entspricht, der kraft des Verweises in § 59 Abs. 1 WAG auch für die Gemeinden zur Anwendung kommt. Eine solche ersatzlose Streichung von § 61 WAG wurde von den Einwohnergemeinden Zug, Unterägeri und Neuheim indessen hinterfragt, da ihres Erachtens fraglich sei, ob nach einer Aufhebung von § 61 Abs. 1 WAG Klarheit darüber bestehe, dass die Ausschreibung weiterhin durch die Staatskanzlei erfolge. Nach einer erneuten Prüfung von §§ 61 f. WAG kam der Regierungsrat zum Schluss, dass § 61 Abs. 1 WAG entgegen der Vernehmlassungsvorlage im Sinne der Rechtssicherheit nicht aufzuheben ist und ausserdem der Klarheit halber «sämtliche Wahlen» durch «die Gesamterneuerungswahlen» ersetzt werden soll. Weiter soll der in § 61 Abs. 1 Satz 2 WAG verwendete allgemeine Begriff «Nachwahlen» durch «allfällige Ergänzungswahlen und zweite Wahlgänge» ersetzt werden. So werden im ganzen Gesetz fortan konsequent die präziseren Begriffe «Ergänzungswahlen<sup>16</sup>» (§§ 29 Abs. 1 / 40 Abs. 3 / 41 Abs. 3 / 50 Abs. 1 / 52 / 52f Abs. 3 / 57 / 60 Abs. 2 / 62 Abs. 1 / 63 Abs. 3 WAG) bzw. «zweiter Wahlgang<sup>17</sup>» (§§ 29 Abs. 1 / 56 WAG) verwendet. Zusätzlich wird in § 62 Abs. 1 WAG präzisiert, dass der Gemeinderat die Ergänzungswahlen gemäss § 62 Abs. 1 WAG nicht nur festsetzt, sondern auch ausschreibt. Der Vollständigkeit halber ist § 59 Abs. 1 WAG schliesslich mit dem Zusatz «unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Titels» zu ergänzen.

<sup>15</sup> Vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 24. Januar 2012 zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden, Vorlage Nr. 2108.1-Laufnummer 13974, S. 40 ff. sowie Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission vom 7. November 2012 zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden, Vorlage Nr. 2108.3-Laufnummer 14184, S. 15 f.

<sup>16</sup> «Ergänzungswahlen» finden statt, wenn nach einer stillen Wahl nicht alle Sitze besetzt sind (Proporz und Majorz; § 40 Abs. 2 WAG), bei Vorliegen einer Unvereinbarkeit (Proporz und Majorz; § 45 Abs. 2 der Kantonsverfassung i.V.m. § 41 Abs. 3 WAG), wenn einer Liste mehr Mandate zugeteilt werden, als sie Kandidatinnen und Kandidaten enthält (Proporz; § 50 und 52f WAG), wenn ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden kann (Proporz; § 51 Abs. 1 WAG), für während der Amtsdauer freiwerdende Sitze (Majorz; § 57 Abs. 1 WAG, 62 Abs. 1 WAG) sowie wenn auf gemeindlicher Ebene jemand zwar als Präsidentin oder als Präsidenten, nicht aber als Mitglied der Behörde gewählt wird (§ 63 Abs. 3 WAG).

<sup>17</sup> Ein «Zweiter Wahlgang» findet im Majorzwahlverfahren statt, wenn mangels Erreichen des absoluten Mehrs oder aus einem anderen Grund nicht alle Sitze im ersten Wahlgang besetzt werden können (§ 56 Abs. 1 WAG).

### **Beschwerdefrist (§ 67 Abs. 2 WAG)**

Wie bereits erwähnt soll die Rechtsmittelfrist betreffend Ständeratswahlen im Zuge dieser Revision verkürzt werden (vgl. vorstehende Seite 33 f.). Darüber hinaus ist die Rechtsmittelfrist gemäss § 67 Abs. 2 WAG einer generellen Prüfung zu unterziehen, obwohl sie erst kürzlich von drei Tagen auf zehn bzw. zwanzig Tage verlängert worden ist. Grund dafür ist, dass eine bis zu zwanzigtägige Frist für den Bereich der Stimmrechtsbeschwerde zu lang ist. Rechtsstreitigkeiten betreffend Wahlen und Abstimmungen müssen schnell entschieden werden können, damit allfällige Unregelmässigkeiten unverzüglich behoben und bereits durchgeführte Wahlen und Abstimmungen möglichst rasch erwahrt oder gegebenenfalls neu angesetzt werden können. Ausserdem erscheint die Unterscheidung zwischen der zehn- und der zwanzigtägigen Frist als verwirrend. Die Beschwerdefrist ist deshalb einheitlich auf drei Tage festzusetzen. Wie bereits erwähnt, lässt das Bundesgericht dreitägige Fristen für die Erhebung von Stimmrechtsbeschwerden in steter Praxis zu (vgl. die Ausführungen vorstehend, Seite 34). § 67 Abs. 2 WAG ist demnach neu zu formulieren, wobei der Regierungsrat folgende Regelung als sinnvoll erachtet: «Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen.» Diese Formulierung entspricht derjenigen des Bundesrechts (Art. 77 Abs. 2 BPR). Ausserdem wird durch diese Regelung erreicht, dass der massgebliche Zeitpunkt für den Beginn des Fristenlaufs verbindlich geregelt wird. Indem die Publikation im Amtsblatt eine fristauslösende Wirkung entfaltet, haben die Beschwerdeführenden ab dem Tag des Urnengangs bis zu acht Tage Zeit für die Beschwerdeführung (fünf Tage vom Tag des Urnengangs bis zur Publikation im Amtsblatt plus drei Tage Beschwerdefrist). Unter Beachtung all dieser Aspekte erscheint die (erneute) Änderung des Beschwerdefristenkonzepts als vertretbar.

Die Verkürzung der Beschwerdefrist betrifft auch die Gemeindeebene (vgl. § 17<sup>bis</sup> Abs. 2 Gemeindegesetz, welcher betreffend Frist, Form und Verfahren bei Stimmrechtsbeschwerden auf das Wahl- und Abstimmungsgesetz verweist).

### **Verwaltungsgerichtsbeschwerde (neuer § 67a WAG)**

Nach § 40 Abs. 1 WAG findet kein Wahlgang statt, wenn für eine Behörde nur gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen werden, als Sitze zu vergeben sind (Stille Wahl). Der Regierungsrat erklärt bei kantonalen Wahlen die so vorgeschlagenen für gewählt, teilt ihnen die Wahl mit und veröffentlicht sie im Amtsblatt (§ 40 Abs. 2 WAG). Nach § 58 Abs. 1 WAG stellt der Regierungsrat sodann neu die Gültigkeit der Kantonsrats-, Ständerats- und Richterwahlen fest. In beiden Fällen liegt ein Beschluss des Regierungsrats vor, welcher mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen im Amtsblatt veröffentlicht wird. In diesen Fällen eignet sich der in § 67 Abs. 1 WAG für Wahl- und Abstimmungsbeschwerden als zuständig vorgesehene Regierungsrat indessen nicht als Rechtsmittelinstanz, da er ansonsten seinen eigenen Beschluss beurteilen müsste und das Einspracheverfahren der Rechtsmittelkonzeption des WAG fremd ist. Es ist deshalb als neuer § 67a WAG eine Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen, welche in diesen Fällen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz (BGS 162.1) als zulässig erklärt (vgl. namentlich § 61 Abs. 1 Ziff. 2 VRG).

### **Nachzählung knapper Ergebnisse (§ 69 Abs. 2 WAG; neuer § 63a WAG)**

§ 69 Abs. 2 WAG sieht vor, dass der Regierungsrat bei einem knappen Ausgang einer Abstimmung oder einer Majorzwahl eine Nachzählung anordnet. Der Regierungsrat bestimmt in der Wahl- und Abstimmungsverordnung, unter welchen Voraussetzungen der Ausgang einer Abstimmung oder eine Majorzwahl als knapp gilt (§ 69 Abs. 3 WAG). § 32<sup>bis</sup> WAV enthält die entsprechende Regelung und delegiert in Absatz 1 die Kompetenz zur Anordnung der Nachzählung.

lung an die Staatskanzlei, dies sowohl bei kantonalen als auch bei gemeindlichen Abstimmungen und Majorzwahlen.

Seitens der Gemeinden ist im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu § 32<sup>bis</sup> WAV im Frühjahr 2014 vorgebracht worden, es solle bei gemeindlichen Abstimmungen und Majorzwahlen der oder die Vorsitzende des Stimmbüros über die Durchführung einer Nachzählung entscheiden. Bei kommunalen Abstimmungen und Majorzwahlen werde die Anordnung einer Nachzählung durch die Staatskanzlei als nicht praxistauglich erachtet. Es fänden nicht immer gleichzeitig mit kommunalen Abstimmungen oder Majorzwahlen kantonale oder eidgenössische Urnengänge statt. Es handle sich bei kommunalen Abstimmungen und Wahlen immer um Gesamtergebnisse, so dass im Urnenbüro auf den ersten Blick festgestellt werden könne, ob die Voraussetzungen für eine Nachzählung erfüllt seien oder nicht. Der Regierungsrat teilte im Erläuternden Bericht vom 1. Juli 2014 die Ansicht der Gemeinden, dass bei kommunalen Abstimmungs- und Majorzwahlen die Anordnung einer Nachzählung durch die Gemeinden selbst praxistauglich und sinnvoll wäre, wies aber darauf hin, dass es mangels formell-gesetzlicher Grundlage nicht möglich sei, diese Zuständigkeit auf dem Verordnungswege an die gemeindlichen Stimmbüros zu delegieren. Die Schaffung einer entsprechenden formell-gesetzlichen Grundlage sei im Rahmen der nächsten Gesetzesrevision zu prüfen.

Gemeindliche Urnenwahlen und -abstimmungen finden mitunter an anderen Terminen als kantonale oder eidgenössische Urnengänge statt. Die Regelung von § 32bis WAV bestimmt genau, wann eine Nachzählung anzuordnen ist. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinden eine allfällige Nachzählung bei gemeindlichen Abstimmungen und gemeindlichen Majorzwahlen selbst anordnen können. Um zu vermeiden, dass der Gemeinderat an einem Sonntag einberufen werden muss, ist die Kompetenz der Leiterin oder dem Leiter des gemeindlichen Stimmbüros zuzuweisen. Nach der Durchführung einer Nachzählung orientieren die Gemeinden die Direktion des Innern als Aufsichtsbehörde per E-Mail.

Damit korreliert die Zuständigkeitsregelung auf gemeindlicher Ebene inhaltlich mit derjenigen für kantonale Abstimmungen und Majorzwahlen, nach welcher die Staatskanzlei als kantonales Stimmbüro (vgl. § 6 Abs. 2 WAG) die Nachzählung anordnet. In der Praxis hat es sich bewährt, dass bei knappem Ausgang einer kantonalen Abstimmung oder Majorzwahl die Staatskanzlei die Nachzählung verfügt. Diese Zuständigkeit ist genauso wie die Zuständigkeit auf der gemeindlichen Ebene auf Gesetzesstufe zu verankern. § 69 Abs. 2 WAG ist entsprechend anzupassen. Unter dem Titel der Gemeindewahlen ist eine Bestimmung mit der entsprechenden Kompetenzzuweisung für die kommunalen Urnengänge aufzunehmen (neuer § 63a).

### 5.3 Fremdänderungen

#### **Anpassung von § 3 GO KR**

Vgl. hierzu die Ausführungen vorstehend (Seite 35).

#### **Kantonale gesetzliche Grundlagen für die Einführung weiterführender Massnahmen, um mehr junge Erwachsene an die Urne zu bringen (§ 34 Sozialhilfegesetz; neuer Absatz 4)**

Die bereits erwähnte Motion von Kantonsrätin Laura Dittli verlangt in einem zweiten Begehren, es seien weitere kantonale gesetzliche Grundlagen zu schaffen, die es dem Kanton und den Gemeinden erlauben, weiterführende Massnahmen einzuführen, um mehr junge Erwachsene an die Urne zu bringen. Gefordert sind mithin gesetzliche Grundlagen für Massnahmen zur generellen Förderung der politischen Partizipation von jungen Erwachsenen. Diese passen von ihrem inhaltlichen Gehalt her nicht in den Regelungsbereich des Wahl- und Abstimmungsge-

setzes (vgl. § 1 Abs. 1 WAG: «Das Wahl- und Abstimmungsgesetz regelt die Wahlen und Abstimmungen im Kanton und in den Gemeinden, soweit sie an der Urne durchgeführt werden.»).

Der Bund kann gestützt auf das Gesetz über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit vom 30. September 2011 (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG; SR 446.1) u.a. Finanzhilfen gewähren an private Trägerschaften für die Durchführung von Projekten der politischen Partizipation auf Bundesebene sowie auch an Kantone und Gemeinden für zeitlich begrenzte Vorhaben von gesamtschweizerischer Bedeutung, die Modellcharakter für die Weiterentwicklung der ausserschulischen Arbeit haben und an die Kantone für Programme im Bereich Aufbau und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik.<sup>18</sup> So lautet Art. 2 Bst. c KJFG: «Mit diesem Gesetz will der Bund die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen fördern und dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche sich politisch integrieren können.»

In Kongruenz dazu ist das zitierte Begehren auf kantonaler Ebene materiell der Jugendförderung zuzuordnen. Im Kanton Zug ist der Bereich der Jugendförderung und des Jugendschutzes im fünften Kapitel des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz; BGS 861.4) enthalten. Die für die Erfüllung des zweiten Motionsbegehrens zu schaffende Grundlage ist deshalb in diesem Kapitel anzusiedeln, durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 4 in § 34 mit dem Wortlaut: «Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung der politischen Partizipation von Jugendlichen unterstützen.» Durch diese enge Formulierung wird dem Anliegen der Motion Rechnung getragen. Zudem werden keine Rechtsgrundlagen für eine inhaltlich weitgehende Jugendförderung ohne Bezug zur politischen Bewusstseinsbildung und politischen Integration geschaffen. Damit kann der Bitte der Motionärin an den Rat, «bewusst ein Zeichen zu setzen und zu zeigen, dass ihm das politische Interesse und die aktive Teilnahme der jungen Erwachsenen wichtig» seien und er sie aktiv fördern wolle, wozu es einen angemessenen Beitrag des Kantons brauche (Protokoll der Kantonsratssitzung vom 2. Juni 2016, S. 1128), Rechnung getragen werden. Anstelle des Begriffs «junge Erwachsene» wird der Begriff «Jugendliche» gewählt. Art. 4 KJFG definiert die gesetzliche Zielgruppe als Jugendliche «bis zum vollendeten 25. Altersjahr» und «Jugendliche bis zum vollendeten 30. Altersjahr, die ehrenamtlich in leitender, beratender oder betreuender Funktion in einer privaten Trägerschaft tätig sind».

Herangezogen werden kann für die Umsetzung des Anliegens dieser Motion darüber hinaus § 54 Abs. 1 WAV. Gestützt auf diese Bestimmung kann der Regierungsrat statistische Auswertungen der Wahl- und Abstimmungsergebnisse anordnen. Solche Auswertungen von Stimm- und Wahlergebnissen bringen Transparenz in das Partizipationsverhalten der Stimmbevölkerung, indem z.B. nach Alter oder Geschlecht eingeteilte Daten zum Stimmverhalten erhoben werden. Die daraus gezogenen Erkenntnisse können der öffentlichen Hand sowie insbesondere den politischen Parteien grosse Dienste für ihre Arbeit leisten und als Grundlage für das Ergreifen allfälliger Massnahmen dienen.

## **6. Finanzielle Auswirkungen**

Diese Teilrevision hat keine direkten finanziellen Auswirkungen. Wird die Möglichkeit zur Einführung der elektronischen Stimmabgabe (§ 17 WAG) sowie von Wahl- und Abstimmungshilfen (vgl. den Gesetzestext des § 8 Abs. 6 WAG) umgesetzt, dürfte dies mit einem finanziellen Aufwand verbunden sein. Diese finanziellen Auswirkungen sind usanzgemäss zu gegebenem Zeit-

---

<sup>18</sup> [http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder\\_jugend\\_alter/00067/](http://www.bsv.admin.ch/themen/kinder_jugend_alter/00067/); besucht am 10. August 2016.

punkt durch die zuständigen Behörden in den entsprechenden Beschlüssen aufzuführen und auszuweisen. Eine Annahme der Änderung der Kantonsverfassung betreffend Einführung des Stimmrechts bei den Ständeratswahlen für die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer (§ 27 Abs. 1 KV) zieht zudem geringe Mehrkosten zu Lasten der Gemeinden nach sich (für Kuverts und Porto, vgl. § 8 Abs. 5 WAG).

## **7. Parlamentarische Vorstösse**

Mit der vorliegenden Verfassungs- und Gesetzesrevision wird den Anliegen der Motion der CVP-Fraktion betreffend Wohnsitz einer für den Kantonsrat kandidierenden Person sowie der Motion von Kantonsrätin Laura Dittli betreffend Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene im Kanton Zug vollumfänglich Rechnung getragen. Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Motion der CVP-Fraktion betreffend Wohnsitz einer für den Kantonsrat kandidierenden Person (Vorlage Nr. 2438.1 - Laufnummer 14780) und die Motion von Kantonsrätin Laura Dittli betreffend Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2509.1 - 14939) als erledigt abzuschreiben.

## **8. Zeitplan**

31. August 2017	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
14. Dezember 2017	Kantonsrat, 1. Lesung
22. Februar 2018	Kantonsrat, 2. Lesung
1. Mai 2018	Ablauf Referendumsfrist
23. September 2018	Volksabstimmung
1. Januar 2019	Inkrafttreten

## **9. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlagen Nrn. 2762.2/.3/.4/.5 - 15483/84/85/86 einzutreten und ihnen zuzustimmen.
2. Die Motion der CVP-Fraktion betreffend Wohnsitz einer für den Kantonsrat kandidierenden Person (Vorlage Nr. 2438.1 - 14780) sei als erledigt abzuschreiben.
3. Die Motion von Laura Dittli betreffend Einführung einer Abstimmungshilfe für junge Erwachsene im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2509.1 - 14939) sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 27. Juni 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Manuela Weichelt-Picard

Der Landschreiber: Tobias Moser